

Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen vom 13. Juni 2014 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte (die "Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

		nfassung	
		Picilla foldanan hadarffan della Enrittantia	
Α		Risikofaktoren betreffend die Emittentin	61
	I.	Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft	61
	II.	Adressenausfallrisiken	
	III.	Marktpreisrisiken	
	IV.	Liquiditätsrisiken	
	٧.	Risiko einer Herabstufung des Ratings	
	VI.	Operationelle Risiken	
		Beteiligungsrisiken	
		Immobilienrisiken	
	IX.	Developmentrisiken	
	Χ.	Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben	
	XI.	Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise	
	XII.		
В		Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen	66
	I.	Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
		Kündigung durch die Emittentin	66
		Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle	67
		3. Gläubigerversammlungen, gemeinsamer Vertreter	67
		4. Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	67
		5. Kreditfinanzierung	68
		6. Steuerliche Auswirkungen der Anlage	68
		7. Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung des Emissionskurses bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale	68
		8. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating	69
	II.	Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	69
		1. Fremdwährungsrisiko	69
		2. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	69
		3. Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren	70
		4. Kein liquider Markt, Marktpreise	70
	III.	Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen	71
		Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist	71
		2. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen	71
		3. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten	73
		4. Risiken in Bezug auf den Basiswert	74
		5. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte sowie Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen	77
Allge	emeir	e Informationen	79
Α		Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	79
В		Verantwortliche Personen	79
С		Informationen zu diesem Basisprospekt	79
D		Angebot der Schuldverschreibungen	79
	I.	Emissionskurs und Verkaufspreis	79
	II.	Beantragung der Zulassung zum Handel	
	III.	Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen	80

E.		Veröffentlichung	
F.		Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	81
G.		Hinweise zu dem Basisprospekt	81
Н.		Durch Verweis einbezogene Angaben	82
Land	esba	nk Baden-Württemberg	83
A.		Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	83
	I.	Firma, Sitz und Gründung	
	II.	Träger	83
	III.	Handelsregister	83
	IV.	Sitze	
В.		Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	84
	I.	Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	
	II.	Strategisches Profil des LBBW-Konzerns	
	III.	Prozess der Restrukturierung beim LBBW-Konzern	
	IV.	Trendinformationen	
C.		Organe und Interessenkonflikte	
0.	1.	Organe	
	 II.	Interessenkonflikte	
D.	•••	Beirat der LBBW/BW-Bank	
E.		Finanzinformationen	
	I.	Historische Finanzinformationen	
	ı. II.	Rechnungslegungsstandards	
	III.	Geschäftsjahr	
	IV.	Abschlussprüfer	
	۱۷. V.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns	
	v. VI.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns	
		Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:	
		Dividenden	
		Gerichts- und Schiedsverfahren	
_	Χ.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	
F.		Wesentliche Verträge	
G.		Rating	
H.		Informationen Dritter	
	lutsb	eschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen	
A.		Verkaufsbeschränkungen	
	I.	Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	
	II.	Vereinigte Staaten von Amerika	
	III.	Vereinigtes Königreich	
B.		Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen	
	I.	Bundesrepublik Deutschland	
		1. Steuerinländer	
		2. Steuerausländer	
		3. Erbschaft- und Schenkungsteuer	
		4. Andere Steuern	
		5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen	.107
		6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	.107
	II.	Österreich	.107
		1. In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)	.108
		2. Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)	.112

		3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	.113
		4. Andere Steuern	.114
	III.	Luxemburg	.115
		Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg	.115
		2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger	.115
		3. Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Luxemburg	.116
		4. Vermögensteuer	.118
		5. Andere Steuern	.118
C.		Zusätzliche Informationen	.118
	I.	Prüfungsberichte	.118
	II.	Sachverständige	.118
	III.	Informationsquellen	.118
	IV.	Informationen nach Emission	.119
Allge	mein	e Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen	.120
A.		Anwendbares Recht	.120
B.		Form und Verwahrung	.120
C.		Währung	.120
D.		Status	.120
E.		Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung	.120
F.		Kündigungsrechte	.120
G.		Kündigungsverfahren	.121
Н.		Rückkauf	.121
I.		Verjährung	.121
J.		Ermächtigungsgrundlage	.121
K.		Zahlungsverfahren	.121
L.		Physische Lieferung	.121
M.		Gläubigerversammlung	.122
	I.	Überblick zum SchVG	.122
	II.	Änderungsgegenstände nach dem SchVG	.122
	III.	Relevante Mehrheiten nach dem SchVG	.122
	IV.	Verfahren nach dem SchVG	.123
	V.	Gemeinsamer Vertreter	.123
N.		Relevanter Kurs bzw. Preis des Basiswerts	.123
Ο.		Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	.124
Ρ.		Platzierung	.124
Q.		Berechnungsstelle	.124
Funk	tions	weise der derivativen Schuldverschreibungen	.125
A.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien	.125
	I.	Aktien-Anleihe	.125
	II.	Easy-Aktien-Anleihe	.125
	III.	Express-Aktien-Anleihe	.126
	IV.	Protect-Aktien-Anleihe	.127
	V.	Express-Protect-Aktien-Anleihe	.128
	VI.	Protect-Flex-Anleihe	.130
	VII.	Express-Anleihe	.131
	VIII.	Kombi-Express-Anleihe	.132
	IX.	Aktien-Floater	.133
	Χ.	Zins-Korridor-Anleihe	.134
	XI.	Aktien-Zins-Floater	.135
	XII.	Safe-Anleihe	.136

	XIII.	Safe-Anleihe mit Cap	137
B.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index	138
	Ι.	Index-Anleihe	
	ii.	Easy-Index-Anleihe	
	III.	Express-Index-Anleihe	
	IV.	Protect-Index-Anleihe	
	٧.	Express-Protect-Index-Anleihe	
	VI.	Protect-Flex-Anleihe	
	VII.	Express-Anleihe	
		Index-Floater	
	IX.	Zins-Korridor-Anleihe	
	Χ.	Index-Zins-Floater	
	XI.	Safe-Anleihe	
	XII.	Safe-Anleihe mit Cap	
		Reverse-Safe-Anleihe mit Cap	
		Express-Garant-Anleihe	
		LockIn-Garant-Anleihe	
		Bonus-Garant-Anleihe	
C.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Index	
	I.	Safe-Anleihe	
	II.	Safe-Anleihe mit Cap	
	III.	LockIn-Anleihe	
D.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index	
		Inflations-Anleihe	
E.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Indexkorb	155
	I.	Safe-Anleihe mit Cap	
	II.	Express-Garant-Anleihe	
F.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Warenkorb	156
		Zins-Floater	156
Allge	mein	e und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen.	158
A.		Allgemeine Emissionsbedingungen	
	l.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	159
	II.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	170
B.		Besondere Emissionsbedingungen	179
	I.	$[Be sondere\ Emissions bedingungen\ f\"{u}r\ derivative\ Schuldverschreibungen\ auf\ Aktien\dots$	179
	II.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index und Inflations-Index)	
	III.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index und Inflations-Index)	
	IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Index	240
	V.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index	248
	VI.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Indexkorb	255

VII.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Warenkorb	263
Muster de	er Endgültigen Bedingungen	
Einleit	ung	272
I.	Informationen zur Emission	
	[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis	273
	[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis	273
	2. Lieferung der Schuldverschreibungen	273
	3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	274
	4. Informationen zu dem Basiswert	274
	5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission	274
	6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die a der Emission/dem Angebot beteiligt sind	
	7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	275
	[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen	275
II.	Allgemeine Emissionsbedingungen	276
III.	Besondere Emissionsbedingungen	277
Anhan	g zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	278
Untersch	riftenseite	S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Glieder- ungs- punkt	Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis					
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.				
		Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 13. Juni 2014 für derivative Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") stützen.				
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.				
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen.				
A.2	Zustimmung zur	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen				

	<u></u>
Verwendung des Prospekts durch Finanz- intermediäre	Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (" WpPG ") gültig ist (generelle Zustimmung).
Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.
Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
Hinweis	Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

	Abschnitt B – Emittentin						
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin " und die " LBBW ") Landesbank Baden-Württemberg, LBBW					
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die LBBW unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687					

B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Im Nachgang zur Finanz Bankenregulierung auf vorgeschlagen und teilw Änderungen, wie beispielsw Governanceanforderungen Derivateregulierung u.a. au des Europäischen Parlame OTC Derivate, zentrale Geg sind noch in Umsetzung. We europäische Bankenunion Herausforderungen stellen.	nationaler veise bere veise erhöht aus Bas fgrund der ents und de genparteien eitere Regu	und in interior	ternationaler setzt. Viele pital-, Liquid oder Vorgal og (EU) Nr. vom 4. Juli 2 aktionsregiste	Ebene dieser itäts- und ben zur 648/2012 über er (EMIR)
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-W Konzerns Landesbank Bade Konzern bezeichnet die L konsolidierten Beteiligungen	en-Württemb _andesbank	erg (" LBB	W-Konzern"). LBBW-
B.9	Gewinnpro- gnosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -sclerstellt.	hätzungen v	werden vol	n der Emitte	ntin nicht
B.10	Beschrän- kungen im Bestätigungs- vermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss u Konzernabschluss 2012 Bestätigungsvermerk erteilt.	2 wurde			e für den chränkter
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzin- formationen	Die Aufstellung des Konzer Geschäftsjahr 2013 sowie Übereinstimmung mit den I (IFRS), wie sie in der EU a § 315a Abs. 1 HGB anzuw Maßgeblich sind diejen anzuwenden, die zum Zeitp von der Europäischen Unior und verpflichtend waren. Vermögens- und Finanzlaggeprüfte Finanzangaben)	für das (International anzuwenden vendenden nigen Star bunkt der A n übernomm	Geschäftsja Financial sind, und handelsred ndards bschlusser en und für	ahr 2012 e Reporting S den ergänz chtlichen Vor und Interpr stellung verö den Konzerr	rfolgte in Standards end nach rschriften. retationen offentlicht, in relevant
		Aktiva	31.12.2013 Mio. EUR	31.12.2012 Mio. EUR	Veränd Mio. EUR	erung in %
		Barreserve	2 156	2 909	- 753	- 25,9
		Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden	47 577 109 050	50 080 117 172	- 2 503 - 8 122	- 5,0 - 6,9
		Risikovorsorge	- 2 179	- 2 505	326	- 13,0
		Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	71 402	110 464	- 39 062	- 35,4
		Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	40 957	53 074	- 12 117	- 22,8
		Aktivisches Portfolio-Hedge- Adjustment	355	580	- 225	- 38,8
		Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	727	23	704	> 100

	Immaterielle Vermögenswerte	494	502	- 8	- 1,6
	Als Finanzinvestition gehaltene	=00	=10	4.0	
ĺ	Immobilien	506	516 710	- 10	- 1,9
	Sachanlagen Laufende Ertragsteueransprüche	625 179	182	- 85 - 3	- 12,0 - 1,6
	Latente Ertragsteueransprüche	1 058	1 266	- 208	- 1,6 - 16,4
	Sonstige Aktiva	616	1 364	- 208 - 748	- 16,4 - 54,8
					,
	Summe der Aktiva	273 523	336 337	- 62 814	- 18,7
	Deserting	31.12.2013	31.12.2012	Veränder	
	Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58 030	64 236	- 6 206	- 9,7
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	82 049	85 332	- 3 283	- 3,8
	Verbriefte Verbindlichkeiten	49 561	61 589	- 12 028	- 19,5
	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	57 654	99 732	- 42 078	- 42,2
	Passivisches Portfolio-Hedge- Adjustment	685	1 199	- 514	- 42,9
	Rückstellungen	3 140	3 133	7	0,2
	Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	915	0	915	-
	Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	58	200	- 142	- 71,0
	Latente Ertragsteuerverpflichtungen	169	170	- 1	- 0,6
	Sonstige Passiva	756	698	58	8,3
	Nachrangkapital	7 103	9 715	- 2 612	- 26,9
	Eigenkapital	13 403	10 333	3 070	29,7
	Stammkapital	3 484	2 584	900	34,8
	Kapitalrücklage Gewinnrücklage	8 240 1 223	6 910 782	1 330 441	19,2 56,4
	Sonstiges Ergebnis	104	- 363	467	30,4
	Bilanzgewinn/-verlust	343	399	- 56	- 14,0
	Nicht beherrschende Anteile	9	21	- 12	- 57,1
	Summe der Passiva	273 523	336 337	- 62 814	- 18,7
	Bürgschafts- und	5.000	0.404	504	0.0
	Gewährleistungsverpflichtungen	5 933	6 464	- 531 - 799	- 8,2
	Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 582	22 381	- 799	- 3,6
	Geschäftsvolumen	301 038	365 182	- 64 144	- 17,6
	Kenngrößen des LBBW-Konz	erns (entno	mmen aus G	eschäftsberid	cht 2013,
	geprüfte Finanzangaben)	(1)			·
		(1)	31.12.2	013 31	1.12.2012
				013 3 1	·
	geprüfte Finanzangaben)	(2		1.12.2012
	geprüfte Finanzangaben) Bilanzsumme (Mrd. EUR) Konzernergebnis (Mio. EUR)	·	2	73,5	336,3
	geprüfte Finanzangaben) Bilanzsumme (Mrd. EUR) Konzernergebnis (Mio. EUR) Kennzahlen gemäß SolvV (Basel	·	2	73,5 337	336,3 398
	geprüfte Finanzangaben) Bilanzsumme (Mrd. EUR) Konzernergebnis (Mio. EUR) Kennzahlen gemäß SolvV (Basel Risikogewichtete Aktiva (Mrd. EUR)	·	2'	73,5 337 79,4	336,3 398 95,8
	geprüfte Finanzangaben) Bilanzsumme (Mrd. EUR) Konzernergebnis (Mio. EUR) Kennzahlen gemäß SolvV (Basel	·	2'	73,5 337	336,3 398
	geprüfte Finanzangaben) Bilanzsumme (Mrd. EUR) Konzernergebnis (Mio. EUR) Kennzahlen gemäß SolvV (Basel Risikogewichtete Aktiva (Mrd. EUR)	·	2'	73,5 337 79,4	336,3 398 95,8
	geprüfte Finanzangaben) Bilanzsumme (Mrd. EUR) Konzernergebnis (Mio. EUR) Kennzahlen gemäß SolvV (Basel Risikogewichtete Aktiva (Mrd. EUR) Kernkapitalquote (%)	·	2'	73,5 337 79,4 18,5	336,3 398 95,8 15,3

	Erklärungen bezüglich "We- sentliche Ver- änderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähig keit in hohem Maße relevant sind.	Die LBBW zahlte am 4. April 2014 auf Basis des Jahresabschlusses 2013 wie geplant eine Milliarde Euro an Stillen Einlagen an ihre Träger zurück. Die erforderliche Zustimmung der Bankenaufsicht BaFin liegt vor. Auf den Wert der harten Kernkapitalquote unter Annahme der vollständigen Anwendung von Basel III ("fully loaded"), die zum Jahresende 2013 bei 12,6 % lag, hat diese Rückzahlung keine Auswirkung.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten in- nerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätig- keitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr un- mittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherr- schungs- verhältnisse	Träger der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Die LBBW wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

	bestehen, wer diese Beteili- gungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zu- sammenarbeit mit ihr beim Rating- verfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW - A2¹ von Moody's Deutschland GmbH - A+² von Fitch Deutschland GmbH Ratings für kurzfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW: - P-1³ von Moody's Deutschland GmbH - F1+⁴ von Fitch Deutschland GmbH

	Abschnitt C – Wertpapiere⁵				
C.1	Art und Gat- tung der Wert- papiere, ein- schließlich der Wertpapierken- nung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "Schuldverschreibungen") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: •			
C.2	Währung der Wertpapier- emission	•			

1

¹ A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

² A-Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁴ Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die höchste Fähigkeit eines Emittenten, finanzielle Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Der Zusatz + ist Ausdruck für irgendwelche außerordentlich starken Kreditmerkmale (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

_			
	C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [•] (das "Clearing System") frei übertragbar.
	C.8	Mit den Wert- papieren ver- bundene Re- chte, ein- schließlich der Rangordnung und Beschrän- kungen dieser Rechte	I. Schuldverschreibungen auf Aktien 1. Aktien-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. ● unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] 2. Easy-Aktien-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. ● unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]
			3. Express-Aktien-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem

Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt,

hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

4. Protect-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

5. Express-Protect-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) einem Bewertungstag (wie unter Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

6. Protect-Flex-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

7. Express-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die

einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt definiert) einem Bewertungstag (wie Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

8. Kombi-Express-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt einem Bewertungstag definiert) (wie unter Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "Festgelegter Nennbetrag" ist

. "Reduzierter Nennbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "Teilrückzahlungsbetrag" ist •. "Teilrückzahlungstermin" ist •.

9. Aktien-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rück-

zahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist ●.

10. Zins-Korridor-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] ist. An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

11. Aktien-Zins-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) [zuzüglich ●] [abzüglich ●] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.]

12. Safe-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

13. Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie

unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

1. Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

2. Easy-Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

3. Express-Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der

Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

4. Protect-Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

5. Express-Protect-Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

6. Protect-Flex-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

7. Express-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

8. Index-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

9. Zins-Korridor-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie Gliederungspunkt definiert)] unter C.16 ist. An Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist ●.

10. Index-Zins-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) [zuzüglich ●] [abzüglich ●] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.]

11. Safe-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

12. Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

13. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung dem Rückzahlungstermin dem an (wie unter Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von einer negativen Veränderung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

14. Express-Garant-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die

während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der dem Rückzahlungstermin (wie Rückzahlung an Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand zu dem Bewertungszeitpunkt (wie Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

15. Lockin-Garant-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der monatlichen Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und wird durch den Cap (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert), mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

16. Bonus-Garant-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

III. Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Index

1. Safe-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

2. Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

3. Lockin-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

IV. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

Inflations-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen Zins abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) [multipliziert mit •] [und] [zuzüglich •] [abzüglich •] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] [Daneben ist vor der indexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorgesehen. [•]⁶] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Festgelegten Nennbetrag. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

V. Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Indexkorb

1. Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Indizes des Indexkorbs (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens

_

⁶ Details über die Höhe der festen Verzinsung einfügen.

[den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

2. Express-Garant-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der an dem Rückzahlungstermin (wie Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Indizes des Indexkorbs (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand der Indizes des Indexkorbs zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

VI. Schuldverschreibungen auf einen Warenkorb

Zins-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) [zuzüglich ●] [abzüglich ●] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung der Waren des Warenkorbs (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.

[Beendigung der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann die Emittentin die [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden.]

Marktstörungen[,] [und] Anpassungen [und Kündigungen]

Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest.

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann [bzw. wird] die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen [und die Emittentin kann die Schuldverschreibungen kündigen].

		Anwendbares Recht		
		Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.		
		<u>Status</u>		
		Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht- nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.		
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]		
		[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]		
		[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]		
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	[Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen [Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursverlust] [Preisverlust] [Indexrückgang]] [Bei Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] [des zugrunde liegenden Basiswerts] [der Bestandteile des zugrunde liegenden Basiswerts] fallen bzw. durch einen [Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Preisanstieg] [Indexanstieg]] [Bei Reverse-Anleihen einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]] [des zugrunde liegenden Basiswerts] [der Bestandteile des zugrunde liegenden Basiswerts] steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]		
		[Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der [Kurs] [Stand] des zugrunde liegenden Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.]		
		I. Schuldverschreibungen auf Aktien		
		1. Aktien-Anleihe		
		Physische Lieferung		
		Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch		

den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

2. Easy-Aktien-Anleihe

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

3. Express-Aktien-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine Rückzahlung jeweiligen Vorzeitigen vorzeitige an dem Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ⁷	[•] ⁸	[●] ⁹	[•] ¹⁰

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

4. Protect-Aktien-Anleihe

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar Während des Beobachtungszeitraums festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird.

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem einen Rückzahlungsbetrag Rückzahlungstermin in Höhe Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

5. Express-Protect-Aktien-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ¹¹	[•] ¹²	[•] ¹³	[•] ¹⁴

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar Beobachtungszeitraums ausgeglichen. Während des ieder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ...

6. Protect-Flex-Anleihe

Verzinsung

Die Protect-Flex-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch • und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen

Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] "Teilhabefaktor" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist . "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ..

7. Express-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ¹⁵	[•] ¹⁶	[•] ¹⁷	[•] ¹⁸

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

8. Kombi-Express-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ¹⁹	[•] ²⁰	[•] ²¹	[•] ²²

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •.

9. Aktien-Floater

Der Aktien-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch • und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] "Teilhabefaktor" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

10. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungskurs] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungskurs mindestens einmal] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.] ["Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem definiert) Gliederungspunkt C.19 notiert wird. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinszah- lungstag	Beobach- tungszeit- raum	[Mindest-zinssatz]	Maximal- zinssatz	Bandbreite
[•] ²³	[•] ²⁴	[•] ²⁵	[•] ²⁶	[•] ²⁷

11. Aktien-Zins-Floater

Verzinsung

Der Aktien-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten Mindestzinssatz] begrenzt.] "Festgelegter Nennbetrag" ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Referenzzinssatz" ist ●. "Zinsfestlegungstag" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis dem nächstfolgenden 7U

 $^{^{\}rm 23}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 25}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während Beobachtungszeitraums des mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist • . "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist . "Startwert" ist .

12. Safe-Anleihe

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

13. Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.

II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

1. Index-Anleihe

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikate werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

2. Easy-Index-Anleihe

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

3. Express-Index-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält dem jeweiligen Vorzeitigen an Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ²⁸	[•] ²⁹	[•] ³⁰	[•] ³¹

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

4. Protect-Index-Anleihe

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Referenzzertifikaten. Anzahl an Die Anzahl Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit . Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in

 $^{^{\}rm 28}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" "Referenzzertifikate" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält Rückzahlungstermin an dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

5. Express-Protect-Index-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem jeweiligen Bewertungstag jedoch unter dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ³²	[•] ³³	[●] ³⁴	[●] ³⁵

 $^{^{\}rm 32}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 34}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 35}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Referenzzertifikaten. festgelegte Anzahl an Die Anzahl Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit . Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb Bezug auf des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" "Referenzzertifikate" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungsbetrag Rückzahlungstermin einen Höhe Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

6. Protect-Flex-Anleihe

Verzinsung

Die Protect-Flex-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag

und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch . [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. ["Maximalzinssatz" ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem (einschließlich) Zinszahlungstag bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Referenzzertifikaten. Die festgelegte Anzahl an Anzahl Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit . Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug beliebigen Zeitpunkt innerhalb einen Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 (einschließlich). definiert) "Festgelegter Nennbetrag" "Referenzzertifikate" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des

Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

7. Express-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[●] ³⁶	[•] ³⁷	[•] ³⁸	[•] ³⁹

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

8. Index-Floater

Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

9. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungsstand] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.] ["Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird.] "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinszah- lungstag	Beobach- tungszeit- raum	[Mindest- zinssatz]	Maximal- zinssatz	Bandbreite
[•] ⁴⁰	[•] ⁴¹	[•] ⁴²	[•] ⁴³	[•] ⁴⁴

10. Index-Zins-Floater

Verzinsung

Der Index-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten "Festgelegter Nennbetrag" Mindestzinssatz] begrenzt.] ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Referenzzinssatz" ist ●. "Zinsfestlegungstag" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem (einschließlich) bis zu nächstfolgenden Zinszahlungstag dem Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger eine Referenzzertifikaten. festgelegte Anzahl an Die Anzahl Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit . Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums maßgeblich. festgestellte Stand des Index "Barriere" "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •.

 $^{^{\}rm 40}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Startwert" ist .

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

11. Safe-Anleihe

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den

Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

12. Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn

der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

13. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + (1 - Prozentualer Cap) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus eins. "Prozentualer Cap" ist •. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

14. Express-Garant-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Anleihegläubiger erhält dem jeweiligen Vorzeitigen an Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ⁴⁵	[•] ⁴⁶	[●] ⁴⁷	[•] ⁴⁸

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem

 $^{^{\}rm 45}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Rückzahlungslevel" ist •. "Höchstbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

15. Lockin-Garant-Anleihe

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag. Die aller Gesamtwertentwicklung entspricht Summe der Jahreswertentwicklungen. Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird. Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Monatliche Wertentwicklung" ist der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem Bewertungstag_t (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), wie er von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird, geteilt durch den Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), der dem Bewertungstag, vorangeht, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, minus 1.

16. Bonus-Garant-Anleihe

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem erhält der Anleihegläubiger Kapitalschutzlevel, an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * Prozentualer Cap. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Kapitalschutzlevel" ist ●. " Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus 1. "Prozentualer Cap" ist ●. "Startwert" ist ●.

III. Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Index

1. Safe-Anleihe

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

2. Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.

3. Lockin-Anleihe

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Festgelegten Nennbetrag zuzüglich den größeren der beiden folgenden (als Prozentsatz ausgedrückten) Werte: die Gesamtwertentwicklungfinal oder die Höchste erreichte LockIn-Stufe. Der Anleihegläubiger erhält mindestens den Kapitalschutzbetrag. "Festgelegter Nennbetrag" ist . "Gesamtwertentwicklung_{final}" ist die Summe aller Quartalswertentwicklungen des Index bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie Gliederungspunkt unter dem C.16 definiert), wobei Quartalswertentwicklung, nur bis zur Höhe des Quartalscaps berücksichtigt wird. "Gesamtwertentwicklungt" ist die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller Quartalswertentwicklungent bis zu dem Bewertungstagt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). "Höchste erreichte Lockin-Stufe" ist die Lockin-Stufe mit dem höchsten Prozentsatz, der jemals von einer Gesamtwertentwicklung, an einem Bewertungstagt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erreicht oder überschritten wurde. "Kapitalschutzbetrag" ist . "Lockin-Stufe"

ist •. "Quartalscap" ist •. "Quartalswertentwicklung_t" ist der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem Bewertungstag_t, wie er von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird, geteilt durch den Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), der dem Bewertungstag_t vorangeht, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, minus 1.

IV. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

Inflations-Anleihe

Für indexabhängige Zinszahlungstage (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)

[entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]

[entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit

• [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.]

Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]

"Index-Performance" ist der Wert des Index für einen Referenzmonat geteilt durch den Wert des Index für den vorherigen Referenzmonat, minus 1. ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Referenzmonat" ist ●. "Zinsperiode" ist ●.

V. Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Indexkorb

1. Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Indexkorbwert größer oder gleich dem Cap ist. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Indexkorbwert kleiner als der Cap, jedoch größer oder gleich dem Basispreis ist. Ist der Indexkorbwert jedoch kleiner als der Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + (Cap – Basispreis) * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Indexkorbwert" ist die Summe aller

Indexwerte der Indizes im Indexkorb geteilt durch die Anzahl der Indizes im Indexkorb. "Indexwert" ist der jeweilige Referenzpreis geteilt durch den jeweiligen Startwert. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Indexkorbwert minus dem Basispreis. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Höchstbetrag, wenn der Indexkorbwert größer oder gleich dem Cap ist. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus 100 % zuzüglich der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Indexkorbwert kleiner als der Cap, jedoch größer oder gleich dem Basispreis ist. Ist der Indexkorbwert jedoch kleiner als der Basispreis, der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {100 % + (Cap - Basispreis) * Teilhabefaktor}. "Indexkorbwert" ist die Summe aller Indexwerte der Indizes im Indexkorb geteilt durch die Anzahl der Indizes im Indexkorb. "Indexwert" ist der jeweilige Referenzpreis geteilt durch den jeweiligen Startwert. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Teilhabefaktor" ist •. "Performance" ist der Indexkorbwert minus dem Basispreis. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Höchstbetrag, wenn der Indexkorbwert größer oder gleich dem Cap ist. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Indexkorbwert kleiner als der Cap, jedoch größer oder gleich dem Basispreis ist. Ist der Indexkorbwert jedoch kleiner als der Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + (Cap - Basispreis) * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Indexkorbwert" ist die Summe aller Indexwerte der Indizes im Indexkorb geteilt durch die Anzahl der Indizes im Indexkorb. "Indexwert" ist der jeweilige Referenzpreis geteilt durch den jeweiligen Startwert. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der Indexkorbwert minus dem Basispreis. "Startwert" "Teilhabefaktor" ist .

2. Express-Garant-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn für alle Indizes der jeweilige Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt für mindestens einen Index der Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ⁴⁹	[●] ⁵⁰	[●] ⁵¹	[•] ⁵²

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn für alle Indizes der jeweilige Referenzpreis auf oder über dem jeweiligen Rückzahlungslevel liegt. Liegt für mindestens einen Index der jeweilige Referenzpreis jedoch unter dem jeweiligen Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Rückzahlungslevel" ist •. "Höchstbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

VI. Schuldverschreibungen auf einen Warenkorb

Zins-Floater

Verzinsung

Der Zinssatz ist abhängig von dem Referenzzinssatz.

Der Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten "Festgelegter Mindestzinssatz] begrenzt.] Nennbetrag" ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Referenzzinssatz" ist ●. "Zinsfestlegungstag" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn für alle Waren der jeweilige Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt oder wenn für alle Waren der jeweilige Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert)

⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	T		
		jeweilige Beobachtungskurs Beobachtungszeitraums mindestens und liegt für mindestens eine War dem Startwert, erhält der Anleiheglä einen Rückzahlungsbetrag in Maßgeblichen Ware multipliziert mit •. "Beobachtungskurs" ist •. Zeitraum ab dem • (einschließlich) (wie unter dem Gliederungspund "Bezugsverhältnis" ist der Festge Maßgeblichen Startwert. "Fest "Maßgebliche Ware" ist die Ware Ergebnis des jeweiligen Referenzp	Liegt für mindestens eine Ware der jedoch während des einmal auf oder unter der Barriere der jeweilige Referenzpreis unter äubiger an dem Rückzahlungstermin Höhe des Referenzpreises der dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist "Beobachtungszeitraum" ist der bis zu dem Letzten Bewertungstag kt C.16 definiert) (einschließlich). degte Nennbetrag geteilt durch den gelegter Nennbetrag" ist •. e aus dem Warenkorb, für die das preises geteilt durch den jeweiligen . "Maßgeblicher Startwert" ist der Startwert" ist •.
C.16	Fälligkeits- termin und letzter Referenztermin	["Bewertungstag[e]" [ist] [sind] der • [(1. Bewertungstag)] [, der • (• Bewertungstag)]. ["Bewertungstagt" ist •.] ["Bewertungszeitpunkt" ist •.] ["Letzter Bewertungstag" ist •.] "Rückzahlungstermin" ist der •. ["Zinszahlungstag[e]" [ist] [sind] der • [(1. Zinszahlungstag)] [, der • (• Zinszahlungstag)].] [
		Zinsperiode	Zinszahlungstag
		[•] ⁵⁵	[•] ⁵⁶
		1	
C.17	Abrechnungs- verfahren	ohne Zinsscheine verbrieft, die bei	einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde dem Clearing System hinterlegt ist. auf Ausgabe und Lieferung von esteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	System zur Gutschrift auf die Kor Banken zur Weiterleitung an die	eibungen erfolgen an das Clearing nten der jeweiligen depotführenden e jeweiligen Anleihegläubiger. Die Zahlung an das Clearing System von

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
 Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
 Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
 Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		ihrer Zahlungspflicht befreit.
		[Eine etwaige Lieferung [der Aktien] [der Referenzzertifikate] erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.]
C.19	Referenzpreis des Basiswerts	[Der Kurs der Aktie an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag. "Börse" ist ●.]
		[Der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "Index-Sponsor" ist •.]
		[Entfällt, da es keinen Referenzpreis gibt.]
		[In Bezug auf einen Index der Stand dieses Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird. "Bildschirmseite" ist •. "Index-Sponsor" ist •.]
		[In Bezug auf eine Ware der Preis je Einheit der Ware an dem Letzten Bewertungstag, wie er von der Börse festgestellt und von der Preisquelle auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird. "Bildschirmseite" ist ●. "Börse" ist ●. "Einheit" ist ●. "Preisquelle" ist ●.]
C.20	Art des Basis- werts und Ort,	Art: [Aktie] [Index] [Indexkorb] [Warenkorb]
	an dem Infor- mationen über den Basiswert erhältlich sind	5 5 5 E

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zu dem Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2 Wesentlic Risiken in	
Bezug aut	l Restimmte risikohehattete strukturierte Werthaniere wurden an Sealink

könnten die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen.

Adressenausfallrisiken

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird in der LBBW das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

<u>Marktpreisrisiken</u>

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der LBBW haben. Die LBBW unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit aufgrund akuter Zahlungsmittelknappheit, dem Refinanzierungsrisiko aufgrund des Anstiegs der Refinanzierungskosten sowie dem Marktliquiditätsrisiko aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen.

Risiko einer Herabstufung des Ratings

Eine Herabstufung der Ratings der LBBW könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben.

Operationelle Risiken

Die LBBW unterliegt operationellen Risiken. Diese werden definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine

Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.

Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche Rahmen der Realisierung von gewerblichen wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die diesem Geschäftsfeld liegen Planungsin im Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputations-, Pensions- und Geschäftsrisiken.

D.6 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

[Kündigung durch die Emittentin

Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.]

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den

Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

[Gläubigerversammlungen, gemeinsamer Vertreter

Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.]

Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

[Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung [des Emissionskurses] [bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale] [von Ausstattungsmerkmalen]

[Der Emissionskurs] [bzw. sonstige Ausstattungsmerkmale] [Die Ausstattungsmerkmale] der Schuldverschreibungen werden später festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass [die erzielbare Rendite möglicherweise nicht ihren Renditeerwartungen] [und] [das Risikoprofil möglicherweise nicht ihrer Risikoerwartung] entspricht.]

Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

[Fremdwährungsrisiko

Die Schuldverschreibungen [lauten auf eine Fremdwährung] [beziehen sich auf [einen Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] in einer Fremdwährung] und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen [bzw. den Gegenwert gelieferter Wertpapiere] an dem Laufzeitende haben.]

Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuld-

verschreibungen kann über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.

Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Kein liquider Markt, Marktpreise

Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen, was sich nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann.

[Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Basiswerts] gekoppelt ist

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Basiswerts] gekoppelt. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]

Risiko bei Marktstörungen bzw. bestimmten Ereignissen

Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen[, oder dass die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden].

Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen

Der Anleger kann den gesamten Anlagebetrag (d.h. **Totalverlust**) der betreffenden Schuldverschreibung oder einen wesentlichen Teil davon verlieren, insbesondere wenn der Basiswert wertlos geworden ist.]

Kumulation von Risiken bei derivativen Schuldverschreibungen

Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch

Risiken, die ausschließlich für die derivativen Schuldverschreibungen selbst gelten.

Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.

[Risiken einer physischen Lieferung von [Aktien] [Referenzzertifikaten]

Der Wert der [Aktien] [Referenzzertifikate] zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen.]

Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Schuldverschreibungen

Es können potenzielle Interessenskonflikte bestehen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

	Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.	
E.3	Beschreibung der Angebots- konditionen	[Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse]. [Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.] Die Emittentin behält sich vor, [[die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.] die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils	

		aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]
		[Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]
		[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.]
		Die Emittentin behält sich vor, die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.
		Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]
		["Anfänglicher Bewertungstag" ist ●.]
		["Emissionstag" ist ●.]
		["Festgelegter Nennbetrag" ist ●.]
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot we- sentlichen In- teressen, auch Interessenkon- flikte	Interessenkonflikt in Bezug auf die Schuldverschreibungen geraten, was
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.] [•] [Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Schuldverschreibungen behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg ("LBBW") neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten, die sich auf die LBBW in ihrer Eigenschaft als Emittentin beziehen. Zusätzliche Risiken, die der LBBW gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der LBBW derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der LBBW zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die LBBW waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 7,0 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 31.12.2013).

Die währungskongruente Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der LBBW in Höhe von umgerechnet 6,5 Mrd. EUR (per 31.12.2013).

Der Anteil der LBBW an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von ursprünglich 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der LBBW treffen würden, werden bis zur Höhe von 6,0 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das reduzierte Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vetragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten der LBBW, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner der LBBW erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz der LBBW auswirken können:

- Wirtschafts- und/oder Bankenkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts der LBBW führen.
- Länderkrisen können zu Verlusten im Sovereign-Portfolio der LBBW führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen die LBBW stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Klumpenrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz der LBBW beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien.

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander),
- Schwankungen der Credit Spreads:
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Die LBBW hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der LBBW haben.

Von Bedeutung für die LBBW sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen die LBBW zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen der LBBW haben die in Euro denominierten festverzinslichen Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von der LBBW gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle der LBBW. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Handelsergebnis erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität der LBBW auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Die LBBW unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität der LBBW wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "Rating") vor. Eine Herabstufung der Ratings der LBBW kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Die LBBW definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es die LBBW betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "IT-Systemen") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie u.a. Computerviren, Hackern, Ausfall notwendiger Infrastruktur/Versorgungsengpässe sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei der LBBW nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für die LBBW nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für die LBBW. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können bei der LBBW auftreten.

Die LBBW ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio der LBBW hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Zudem ergeben sich zusätzlich Haftungsrisiken aus den mit einigen Tochterunternehmen geschlossenen Ergebnisabführungsverträgen sowie aus der Anstaltslast bzw. Gewährträgerhaftung bei ehemaligen Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Ferner hat die LBBW bei verschiedenen Tochterunternehmen Patronatserklärungen abgegeben.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden in der LBBW im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend am Standort Stuttgart gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungsbzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und München. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz- und Kapitalmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern kann unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanzkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potentielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation der LBBW -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der LBBW neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beachten, dass die Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der LBBW.

I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1. Kündigung durch die Emittentin

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

2. Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

3. Gläubigerversammlungen, gemeinsamer Vertreter

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich ändern, selbst wenn diese dagegen votiert haben. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

4. Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen

Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

5. Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

6. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung) sowie die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer.

7. Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung des Emissionskurses bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale

Anleger, die in Schuldverschreibungen mit einer späteren Festlegung des Emissionskurses bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die erzielbare Rendite möglicherweise nicht den Renditeerwartungen des Anlegers entspricht.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Emissionskurs oder sonstige Ausstattungsmerkmale (wie z.B. ein Teilhabefaktor) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Je nach Zeitpunkt und Art und Weise einer solchen Festlegung besteht für Anleger in die betreffenden Schuldverschreibungen das Risiko, dass die mit einer Investition in die betreffenden Schuldverschreibungen möglicherweise erzielbare Rendite nicht den Erwartungen des Anlegers im Zeitpunkt der Zeichnung oder das Risikoprofil möglicherweise nicht ihrer Risikoerwartung entspricht.

8. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

II. Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder in Schuldverschreibungen auf Aktien, Indizes bezogen auf Aktien bzw. Rohstoffe, Inflations-Indizes, Indexkörbe bezogen auf Rohstoffe oder Warenkörbe (die "Basiswerte") oder mit einem Bestandteil des Basiswerts (wie z.B. bei Indizes oder Basiswertkörben) in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Wertpapiere an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder von Schuldverschreibungen mit einem Basiswert oder einem Bestandteil des Basiswert in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt.

2. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen kann über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage beruhen. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

3. Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Restlaufzeit der Schuldverschreibung, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Korrelationen zwischen mehreren Basiswerten, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen eine Rückzahlung bei Fälligkeit zu dem Festgelegten Nennbetrag oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

4. Kein liquider Markt, Marktpreise

Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Aufbzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufsbzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufsbzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in

einen regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen verkaufen können.

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen

1. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Anleger von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche entweder an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz oder dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder einen zugrunde liegenden Basiswert gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "Maximalzinssatz"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des Basiswerts über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen" beschriebenen Risiken.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

2. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, d.h. um Schuldverschreibungen, die von dem Wert eines Basiswerts abhängig sind. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und den vorstehenden Risikofaktoren insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken einer Anlage in den angebotenen derivativen Schuldverschreibungen in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb der derivativen Schuldverschreibungen verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Schuldverschreibungen möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfalle unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen eignet sich nur für Anleger, die über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen.

Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen für die Laufzeit der derivativen Schuldverschreibungen eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die derivativen Schuldverschreibungen zu veräußern.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

(a) Risiko bei Marktstörungen bzw. bestimmten Ereignissen

Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen, oder dass die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nach einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Werden die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt, besteht für den Anleger das Risiko, dass er in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

(b) Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich der Basiswerte an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf Basiswerte, die vor dem Emissionstag der derivativen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der derivativen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Basiswerte während der Laufzeit von derivativen Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Basiswert entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

(c) Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteile und den derivativen Schuldverschreibungen

Der Inhaber einer derivativen Schuldverschreibung kann den gesamten Anlagebetrag (d.h. **Totalverlust**) der betreffenden Schuldverschreibung oder einen wesentlichen Teil davon verlieren, insbesondere wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile, auf dem die Schuldverschreibungen basieren, wertlos geworden ist. Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit den Wert der derivativen Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteilen beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts von Zinsen und/oder dem eingesetzten Kapital.

Der Wert der Basiswerte oder deren Bestandteile kann von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängen, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

(d) Kumulation von Risiken bei derivativen Schuldverschreibungen

Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die ausschließlich für die derivativen Schuldverschreibungen selbst gelten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Schuldverschreibungen abzusichern.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf derivative Schuldverschreibungen fälligen Beträgen, Aufschlägen und/oder Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert verstärkt. Sofern die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen sogenannte Schwellenwerte vorsehen, können sich – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert, aufgrund derer diese Schwellenwerte überschritten bzw. nicht überschritten werden, maßgeblich auf den Rückzahlungsbetrag der derivativen Schuldverschreibungen auswirken.

(e) Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Basiswerte kann zudem von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, auf den Wert des Basiswerts und damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

3. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten

Der Wert der Aktien oder Referenzzertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der derivativen Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten erfolgt. Der Erwerb von derivativen Schuldverschreibungen bedingt zugleich eine Investitionsentscheidung in die betreffenden Aktien bzw. die betreffenden Referenzzertifikate.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung von Aktien bzw. von Referenzzertifikaten hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert der gelieferten Aktie bzw. des gelieferten Referenzzertifikats und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners der Aktie bzw. des Referenzzertifikats

und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls der gelieferten Aktien bzw. Referenzzertifikate.

Kommt es zur physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten, so werden diese in aller Regel hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der derivativen Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizonts erfährt. Darüber hinaus kann der Wert der gelieferten Aktien oder Referenzzertifikate niedriger sein als der Wert der derivativen Schuldverschreibungen. Zudem kann sich bei einer Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten mit einer längeren Restlaufzeit als die der derivativen Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung ein im Vergleich zu seinem ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung derartiger Aktien oder Referenzzertifikate ergeben. Diese Risiken trägt der Anleger.

Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Aktien oder Referenzzertifikaten nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl von Aktien oder Referenzzertifikaten abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts der Aktien bzw. der Referenzzertifikate partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate kann den von dem Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall können die Aktien oder Referenzzertifikate wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung der Aktien bzw. Referenzzertifikate entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Aktien oder Referenzzertifikate ein Barausgleich stattfindet.

Die jeweils zu liefernde Aktie oder das Referenzzertifikat kann über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Aktie oder eines Referenzzertifikats wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners der Aktie oder des Referenzzertifikats ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er die Aktien oder Referenzzertifikate nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Die Aktie oder das Referenzzertifikat kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei Aktien oder Referenzzertifikaten, die auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der derivativen Schuldverschreibungen lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls der Aktie oder des Referenzzertifikats hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

4. Risiken in Bezug auf den Basiswert

(a) Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie

Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktien ist u. a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren abhängig. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen in Bezug auf eine Aktie kann unter anderem von den aktienspezifischen Risikofaktoren beeinflusst werden.

Derivative Schuldverschreibungen auf den Basiswert Aktie können aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, Anpassungen unterliegen. Diese Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse können den Wert der derivativen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen führen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der derivativen Schuldverschreibungen ändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Bezug auf die Aktie sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf die Aktie kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der derivativen Schuldverschreibungen auswirken.

(b) Risiken in Bezug auf den Basiswert Index

(i) Risiken in Bezug auf den Basiswert "Index bezogen auf Aktien"

Die Kursentwicklung eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index bezogen auf Aktien. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren abhängig.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Aktien. Der Wert eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Aktien, der Zusammensetzung des Index sowie weiterer Faktoren, können sich auf den Index bezogen auf Aktien auswirken. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen kann u.a. durch indexspezifische Risikofaktoren beeinflusst werden.

Der Index-Sponsor übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die derivativen Schuldverschreibungen.

Ein Index bezogen auf Aktien kann während der gesamten Laufzeit der derivativen Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den derivativen Schuldverschreibungen führen und den Wert der derivativen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen führen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der derivativen Schuldverschreibungen verändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehreren im Index enthaltenen Aktien, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Aktien kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der derivativen Schuldverschreibungen auswirken.

(ii) Risiken in Bezug auf den Basiswert "Index bezogen auf Rohstoffe"

Die Kursentwicklung eines Index bezogen auf Rohstoffe ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Rohstoffe ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Terminkontrakte von wesentlicher Bedeutung. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Terminkontrakte ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, rohstoffspezifischen und politischen Faktoren abhängig.

Die Terminkontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe. Terminkontrakte haben nur eine begrenzte Laufzeit und der Preis des Terminkontrakts wird u.a. von dessen Laufzeit sowie von allgemeinen Marktfaktoren beeinflusst.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Rohstoffe. Der Wert eines Index bezogen auf Rohstoffe wird von dem Index-Sponsor u.a. auf der

Grundlage der im Index enthaltenen Terminkontrakte berechnet. Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. den Kursen der im Index enthaltenen Terminkontrakte, der Zusammensetzung des Index bezogen auf Rohstoffe sowie weiterer Faktoren können sich auf den Index bezogen auf Rohstoffe auswirken, beeinflussen den Wert der derivativen Schuldverschreibungen. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen kann u.a. von diesen Risikofaktoren beeinflusst werden.

Der Index-Sponsor übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die derivativen Schuldverschreibungen.

Ein Index bezogen auf Rohstoffe kann während der gesamten Laufzeit der derivativen Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den derivativen Schuldverschreibungen führen und den Wert der derivativen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen führen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der derivativen Schuldverschreibungen verändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer im Index enthaltenen Terminkontrakte sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Rohstoffe kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der derivativen Schuldverschreibungen auswirken.

(iii) Risiken in Bezug auf den Basiswert Inflations-Index

Die Kursentwicklung eines Inflations-Index ist ungewiss. Bei einem Inflations-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung. Die Anleger tragen bei inflationsabhängigen derivativen Schuldverschreibungen u.a. das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes. Der Inflations-Index ist eine Messgröße für die Inflation in der relevanten Region und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Anleger ausgesetzt sind.

Ein Inflations-Index kann während der gesamten Laufzeit der derivativen Schuldverschreibungen geändert oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den derivativen Schuldverschreibungen führen und den Wert der derivativen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der derivativen Schuldverschreibungen verändern.

Es kann zu Störungen bei der Berechnung des Inflations-Index kommen. Störungen bei der Berechnung können sich negativ auf den Wert der derivativen Schuldverschreibungen auswirken.

Der Index-Sponsor übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die derivativen Schuldverschreibungen.

(c) Zusätzliche Risiken in Bezug auf den Basiswert Rohstoff-Indexkorb

Zusätzlich zu den unter Nr.4 b) ii) genannten Risiken haben Anleger im Falle des Basiswerts Rohstoff-Indexkorb zu beachten, dass es entweder auf die Wertentwicklung bzw. den Stand aller zugrunde liegender Indizes in ihrer Gesamtheit (z.B. einer Durchschnittsbildung) oder aber auf die Wertentwicklung bzw. den Stand jedes einzelnen zugrunde liegenden Index ankommt. Derivative Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoff-Indexkörbe können ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber einer derivativen Schuldverschreibung, die nur auf einen Rohstoff-Index bezogen ist, aufweisen (Korrelationsrisiko).

(d) Risiken in Bezug auf den Basiswert Warenkorb

Die Kursentwicklung eines Warenkorbs ist ungewiss. Bei einem Warenkorb ist u.a. die Kursentwicklung der im Warenkorb enthaltenen Waren von wesentlicher Bedeutung. Diese Kursentwicklung der im

Warenkorb enthaltenen Waren ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, warenspezifischen und politischen Faktoren abhängig.

Märkte für Waren können eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte aufweisen. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf die Preise und Volatilität auswirken. Märkte für Waren zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Die im Warenkorb enthaltenen Waren können aus Schwellenländern stammen, welche besonderen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten unterliegen. Politische Ereignisse und die Instabilität in diesen Schwellenländern können sich negativ auf die Preise der Waren und damit auch nachteilig auf den Wert der derivativen Schuldverschreibungen auswirken.

Derivative Schuldverschreibungen auf den Basiswert Warenkorb können aufgrund von Marktstörungen Anpassungen unterliegen. Diese Anpassungen der derivativen Schuldverschreibungen können sich negativ auf den Wert der derivativen Schuldverschreibungen auswirken oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen führen. Darüber hinaus können Marktstörungen sich auch ohne Anpassungen auf den Zeitpunkt von Bewertungen und damit negativ auf den Wert der derivativen Schuldverschreibungen auswirken.

5. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte sowie Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen

Es können potenzielle Interessenskonflikte bestehen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte oder die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Basiswerte sowie die Referenzzinssätze, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der

Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "Emittentin", "Landesbank Baden-Württemberg" und "LBBW" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und der Begriff "LBBW-Konzern" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die LBBW, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die LBBW erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "Allgemeinen Emissionsbedingungen") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "Besonderen Emissionsbedingungen"), die unterschiedliche Basiswerte (Aktien, Indizes bezogen auf Aktien oder Rohstoffe, Inflationsindex, Indexkörbe bezogen Rohstoffe sowie Warenkörbe) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "Emissionsbedingungen" bezeichnet.

D. Angebot der Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils Preisfindungsmodelle aktuellen internen sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw.
 Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Basiswert
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2013, der Geschäftsbericht 2012 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der LBBW werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Dieser Basisprospekt, sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Die Emittentin wird darüber hinaus jedem Anleger auf Anfrage kostenfrei ein Druckexemplar dieses Basisprospekts, seiner Nachträge und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung stellen. Diese Dokumente können von der angegebenen Internetseite der Landesbank Baden-Württemberg heruntergeladen oder durch ein an die folgende Adresse gerichtetes Schreiben angefordert werden:

Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBBW oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW und Konzernlagebericht), Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2013 der LBBW (per Verweis einbezogen auf S. 92 dieses Basisprospekts)
- der Konzernlagebericht, Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2012 der LBBW (per Verweis einbezogen auf S. 92 dieses Basisprospekts)
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (per Verweis einbezogen auf S. 92 dieses Basisprospekts)

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2013, der Geschäftsbericht 2012 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der LBBW können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite heruntergeladen werden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg oder LBBW. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die LBBW führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der LBBW. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die LBBW.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die LBBW integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die LBBW integriert.

II. Träger

Träger der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "SVBW"), das Land Baden-Württemberg (das "Land"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "Stadt"), die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "Landesbeteiligungen BW") sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (die "L-Bank"). Die LBBW wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der LBBW (Stammkapitalklassen A und B) in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 471,7 Mio. EUR (13,539374 %)

die L-Bank mit 69,9 Mio. EUR (2,006365 %).

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die LBBW unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 200 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die LBBW beschäftigte zum 31. Dezember 2013 auf Konzernebene 11.308 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64- 37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft LBBW. Die LBBW ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die LBBW ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534 %, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932 % und das Land Baden-Württemberg mit 40,534 % der Anteile am Stammkapital.

Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH und die L-Bank.

Die LBBW ist eine Universal- und Geschäftsbank, die das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken verbindet. In ihren Kernregionen Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsräumen tritt die LBBW jeweils unter eigenen Marken auf:

- Im Kernmarkt Baden-Württemberg betreibt die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank)
 das Privat- und Unternehmenskundengeschäft. Innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart
 übernimmt die BW-Bank die Funktion einer Stadtsparkasse.
- In der Sachsen Bank bündelt der LBBW-Konzern sein mittelständisches Unternehmenskunden- und das Privatkundengeschäft in Sachsen und angrenzenden Regionen.
- Der Fokus der Rheinland-Pfalz Bank liegt auf dem Mittelstandsgeschäft in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Regionen.

Bundesweit bietet die LBBW in rund 200 Filialen und Stützpunkten alle Geschäftsarten einer modernen Universalbank. Dabei ist das Geschäft mit überregional bzw. international agierenden Großkunden, die Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei der LBBW selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen werden ebenfalls in der LBBW gebündelt.

Zudem begleitet die LBBW die Unternehmenskunden des LBBW-Konzerns und der Sparkassen bei ihren internationalen Aktivitäten. Weltweit unterstützen Niederlassungen und Repräsentanzen mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. Ergänzend unterhält der LBBW-Konzern

German Centres in Peking, Singapur, Mexiko-Stadt, Delhi.Gurgaon und Moskau, die deutsche Unternehmenskunden zum Markteintritt beraten und vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen.

Auf bestimmte Geschäftsfelder wie Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung spezialisierte Tochterunternehmen diversifizieren und ergänzen das Leistungsportfolio der LBBW innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2013) ist im Geschäftsbericht 2013 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Strategisches Profil des LBBW-Konzerns

(a) Seit der 2009 eingeleiteten Neuausrichtung steht das Geschäftsmodell auf fünf Säulen.

In seiner strategischen Ausrichtung konzentriert sich der LBBW-Konzern auf sein Kerngeschäft, insbesondere in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie den angrenzenden Gebieten. Dabei ist der LBBW-Konzern vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des Mittelstands in den regionalen Kernmärkten sowie ausgewählten Großkunden in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Abgesehen davon umfasst die Säule Unternehmenskunden auch das Geschäftsfeld Kommunen.

Mittelständische Unternehmenskunden in Baden-Württemberg und selektiv in Bayern werden dabei von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen übernimmt diese Funktion die Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die Sachsen Bank.

Das Geschäft mit überregional agierenden Großkunden ist bei der LBBW selbst angesiedelt.

Verschiedene Tochterunternehmen wie SüdLeasing, MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, SüdFactoring und Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot an Spezialprodukten und Dienstleistungen.

Zusätzlich begleitet die LBBW ihre Kunden im internationalen Geschäft in wichtigen und aufstrebenden Wirtschaftsregionen der Welt.

Insgesamt versteht sich die LBBW dabei in erster Linie als Hausbank des Mittelstands, die ihre Kunden langfristig und nachhaltig in puncto Finanzdienstleistungen und zu allen damit verbundenen strategischen Fragestellungen berät.

(ii) Privatkunden

Das Privatkundengeschäft konzentriert sich insbesondere auf gehobene Kundengruppen in den regionalen Märkten in Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz sowie in angrenzenden Wirtschaftsräumen. Darüber hinaus werden hochvermögende Kunden im Wealth Management betreut.

Als Sparkasse der Stadt Stuttgart steht die BW-Bank für alle Bürgerinnen und Bürger offen und gewährleistet die kreditwirtschaftliche Versorgung ihrer Kunden in der Landeshauptstadt.

Kern der Geschäftsphilosophie sind Produkte, Dienstleistungen und eine bedarfsorientierte Beratung, die auf eine langfristige Kundenbeziehung ausgerichtet sind. Das Produktspektrum reicht dabei vom klassischen Giro- und Kartengeschäft über Finanzierungslösungen bis hin zu komplexen Wertpapier- und Vorsorgelösungen.

(iii) Sparkassen

Die LBBW konzentriert sich im Geschäftsfeld Sparkassen auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei versorgt die LBBW die Sparkassen mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen und bildet mit ihnen einen Leistungsverbund.

Insgesamt beinhaltet das Geschäftsfeld drei wesentliche Arten der Zusammenarbeit:

- Eigengeschäfte der Sparkassen. Hier umfasst das Leistungsangebot alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.
- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Firmenals auch im Retailgeschäft angeboten.
- Das Dienstleistungsgeschäft umfasst das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft etc.

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung richtet sich an private und institutionelle Investoren, Immobilienunternehmen, Projektentwickler, offene und geschlossene Fonds, Privatisierungsträger, Real Estate Investment Trusts (REITs) sowie Wohnungsunternehmen.

Das Neugeschäft in der gewerblichen Immobilienfinanzierung ist auf die definierten Kernmärkte Deutschland, USA und Großbritannien konzentriert. Dabei umfassen die Nutzungsarten insbesondere die Segmente Wohnen, Büro und Einzelhandel.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH ergänzt die Produktpalette um das Angebot von Immobilienentwicklungen, Immobilien Asset Management und Immobiliendienstleistungen mit einem Schwerpunkt in den Kernmärkten Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Rhein-Main-Gebiet und München. Zudem bietet die Gesellschaft konzerninterne Immobiliendienstleistungen an.

(v) Financial Markets

Im Financial-Markets-Geschäft werden schwerpunktmäßig Unternehmen, Sparkassen, Banken, Privatkunden und institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Versicherungen, Vermögensverwalter, Kommunen, Stiftungen und Kirchen betreut.

Die Aktivitäten konzentrieren sich auf den deutschsprachigen Raum. Internationale Kunden unterstützt die Bank im Wesentlichen im Geld- und Devisenmarkt und im Zusammenhang mit dem Neuemissionsgeschäft.

Weiter sind im Financial-Markets-Geschäft Handelsaktivitäten im Kapitalmarktumfeld zusammengeführt. Die LBBW bietet ihren Kunden insbesondere Lösungen für das Management von Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken sowie die Beschaffung und Anlage von kurz- und langfristigen Mitteln über die Kapitalmärkte.

Darüber hinaus unterstützt die LBBW bei der Optimierung von Bilanzstrukturen und der Aktiv-Passiv-Steuerung sowie bei der Betreuung der Depot-A-Geschäfte (Eigengeschäft der Sparkassen) in Zins- und Kreditprodukten.

Die Tochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ergänzt das Produktangebot der LBBW im Kapitalmarktgeschäft. Der Hauptfokus dieser Kapitalanlagegesellschaft liegt auf Beratung und Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren und Privatanleger.

(b) Credit-Investment

Neben den fünf Säulen des LBBW-Geschäftsmodells ist in diesem Segment das nicht strategiekonforme Kreditersatzgeschäft des LBBW-Konzerns, der ehemaligen Sachsen LB und der ehemaligen Landesbank Rheinland-Pfalz gebündelt. Hierzu gehören insbesondere Bonds, Kreditderivate sowie Verbriefungen und strukturierte Produkte. Das Portfolio wird vollständig abgebaut.

III. Prozess der Restrukturierung beim LBBW-Konzern

Stringenter Umbau hin zu einer reinen Kundenbank bewältigt.

Im Zusammenhang mit Kapital- und Garantiemaßnahmen durch die Eigentümer und einem EU-Beihilfeverfahren startete die LBBW 2009 ein tiefgreifendes Restrukturierungsprogramm. Kern dieser Restrukturierung war der konsequente Abbau nicht mehr zum Kerngeschäft gehörender Geschäftsfelder, insbesondere des kundenfernen, volatilen Kreditersatzgeschäfts und im Gegenzug eine noch stärkere Akzentuierung des schon traditionell starken Kundengeschäfts.

Im Zuge der Restrukturierung wurden die risikogewichteten Aktiva und die Bilanzsumme deutlich reduziert. Ferner wurden Maßnahmen zur Kostenreduktion umgesetzt, Beteiligungen veräußert und auf sozialverträgliche Weise Personalaustritte im Umfang von mehr als 2.700 Vollzeitstellen vereinbart.

Der bereits in 2012 weit vorangeschrittene Restrukturierungsprozess wurde in 2013 in allen wesentlichen Punkten erfolgreich beendet.

Der im Jahr 2009 gegenüber der EU-Kommission zugesagte Rechtsformwechsel der LBBW zu einer Kapitalgesellschaft wurde mit deren Entscheidung vom 9. Dezember 2013 zur Beibehaltung der Rechtsform hinfällig. Die entsprechenden wesentlichen inhaltlichen Governance-Aspekte dagegen hat der LBBW-Konzern bereits frühzeitig umgesetzt.

IV. Trendinformationen

Am 15. Dezember 2009 genehmigte die EU-Kommission auf Basis des vorgestellten Geschäftsmodells abschließend die Kapitalerhöhung und den Risikoschirm für die LBBW und damit für den LBBW-Konzern. Im Rahmen dessen erfolgte die Genehmigung des in Abstimmung mit der Trägerversammlung (heute: Hauptversammlung) und dem Verwaltungsrat (heute: Aufsichtsrat) erarbeiteten Plans zur Neuausrichtung der LBBW und damit des LBBW-Konzerns durch die EU-Kommission.

Die LBBW hat bereits 2009 die zentralen Weichenstellungen zur Anpassung ihres Geschäftsmodells initiiert. Entsprechend waren schon 2010 maßgebliche Erfolge der Restrukturierung zu verzeichnen. Die Vorgaben aus dem Restrukturierungsplan konnten auch im Jahr 2011 planmäßig abgearbeitet werden. Im Jahr 2012 wurde der EU-Restrukturierungsprozess konsequent weitergeführt und mit dem Ende des Jahres 2013 abgeschlossen.

Beim Abbau des Kreditersatzgeschäfts und der Risikoaktiva hat die LBBW bzw. der LBBW-Konzern in 2013 ihr bzw. sein geplantes Reduktionsziel deutlich übertroffen. Die Bilanzsumme wurde plangemäß reduziert und die Kernkapitalquote liegt signifikant über dem EU-Umstrukturierungsplan. Insgesamt verfügt die LBBW bzw. der LBBW-Konzern damit aus heutiger Sicht über eine solide und angemessene Kapitalausstattung.

Das Auslandsnetz wurde deutlich gestrafft und das Beteiligungsportfolio deutlich reduziert. Mit der LBBW Bank CZ a.s. konnte das Beteiligungsportfolio weiter reduziert und die entsprechenden EU-

Auflagen fristgerecht eingehalten werden (mit dem Abschluss der Transaktion wird Mitte des Jahres 2014 gerechnet). Die noch ausstehende Veräußerung einer weiteren Beteiligung wird in enger Abstimmung mit der EU-Kommission vorangetrieben.

Der LBBW-Konzern hat die wesentlichen inhaltlichen Governance-Aspekte einer AG umgesetzt. Mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 9. Dezember 2013 kann die bisherige Rechtsform beibehalten werden.

Auch nach Abschluss der Restrukturierung wird die LBBW ihre Aktivitäten weiter an den Bedürfnissen ihrer Kunden ausrichten und entsprechende Nicht-Kernbankaktivitäten abbauen.

Auch im Jahr 2013 hat der LBBW-Konzern weitere Maßnahmen zur Realisierung von Kosteneinsparungen entsprechend der Planung umgesetzt. Dem gegenüber stehen Kostenbelastungen aus der Bankenabgabe und hohe Aufwendungen im Zuge der Umsetzung von regulatorischen Vorschriften wie z.B. Basel III und der Derivateregulierung (u.a. EMIR). Zudem wurden Investitionen in Wachstums- und Zukunftsprojekten getätigt.

Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der LBBW sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der LBBW und vertritt die LBBW. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der LBBW zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Ingo Mandt

Karl Manfred Lochner

Dr. Martin Setzer

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Hans-JörgAllgaier Werke GmbHAufsichtsratVetterALLGAIER Automotive GmbHAufsichtsrat

	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. Vizepräsident des Vorstands
	Deutscher Sparkassen Verlag GmbH	Aufsichtsrat
	HERRENKNECHT AKTIENGESELLSCHAFT	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Aufsichtsrat
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LHI Leasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e.V.	Vositzender des Kuratoriums
	Wieland-Werke AG	Aufsichtsrat
Michael Horn	B+S Card Service GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Grieshaber Logistik AG	Aufsichtsrat
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	Aufsichtsrat
Dr. Martin Setzer	cellent AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Cellent Finance Solutions GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Karl Manfred Lochner	LBBW Immobilien Management GmbH	Aufsichtsrat
	LHI Leasing GmbH	Aufsichtsrat
	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ingo Mandt	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Aufsichtsrat
	Boerse Stuttgart AG	Aufsichtsrat

börse-stuttgart Holding GmbH Aufsichtsrat

Unternehmensbeteiligungsgesellschaft

Euwax AG Aufsichtsrat

LBBW Asset Management stellvertretender Vorsitzender des

Investmentgesellschaft mbH Aufsichtsrats

LBBW Bank CZ a.s. Vorsitzender des Aufsichtsrats

LBBW Immobilien Management GmbH Aufsichtsrat

LHI Leasing GmbH Aufsichtsrat

Volker Wirth MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit

beschränkter Haftung Aufsichtsrats

MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter stellver

Haftung

BWK GmbH

stellvertretender Vorsitzender des

stellvertretender Vorsitzender des

Beirats

Aufsichtsrat

S Rating und Risikosysteme GmbH Aufsichtsrat

Süd Beteiligungen GmbH Aufsichtsrat

SüdFactoring GmbH stellvertretender Vorsitzender des

Aufsichtsrats

SüdLeasing GmbH stellvertretender Vorsitzender des

Aufsichtsrats

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der LBBW an:

Vositzender:

Hans Wagener Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Nils Schmid Stv. Ministerpräsident, Minister für Finanzen und

Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg

Hans Bauer Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Carsten Claus Sparkassendirektor, Vorsitzender des Vorstands der

Sparkasse Böblingen

Harald Coblenz Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Wolfgang Dietz Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein

Walter Fröschle Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Salzwerke AG

Jens Jungbauer Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Bettina Kies-Hartmann Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-

Württemberg

Fritz Kuhn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart

Klaus-Peter Murawski Staatssekretär im Staatsministerium Baden-

Württemberg und Chef der Staatskanzlei

Günther Nollert Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Dr. Fritz Oesterle Rechtsanwalt, Büro Oesterle

Martin Peters Geschäftsführender Gesellschafter der

Unternehmensgruppe Eberspächer

Norbert H. Quack Rechtsanwalt, Notar, Kanzlei Quack Gutterer & Partner

Claus Schmiedel Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag von Baden-

Württemberg

Peter Schneider Präsident des Sparkassenverbandes Baden-

Württemberg

Dr.-Ing. Hans-Jochem Steim Vorsitzender des Verwaltungsrats der Hugo Kern und

Liebers GmbH & Co. KG

Dr. Jutta Stuible-Treder Gesellschafter-Geschäftsführerin der EversheimStuible

Treuberater GmbH

Norbert Zipf Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, wobei die Festlegung der Vergütung dem Aufsichtsrat obliegt. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und begleitet die Landesbank bei der Restrukturierung.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen. Er berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands einschließlich der Geschäftsfelder der unselbstständigen Anstalten im Hinblick auf die Risikoarten sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dem Risikoausschuss obliegt die Zustimmung zu Angelegenheiten des Aktivgeschäfts nach Maßgabe

der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der LBBW in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der LBBW bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der LBBW andererseits.

D. Beirat der LBBW/BW-Bank

Ein aus derzeit 97 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der LBBW/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der LBBW/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW und Konzernlagebericht), Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2013 der LBBW
- der Konzernlagebericht, Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2012 der LBBW
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2013 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Eigenkapitalspiegel, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der LBBW und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 und 2012 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der LBBW entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der LBBW und des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 sowie der Jahresabschluss des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns

(a) Entwicklung der Konzernbilanzsumme im Einklang mit den EU-Vorgaben weiter rückläufig.

Die **Bilanzsumme** war gegenüber dem Jahresende 2012 um -62,8 Mrd. EUR bzw. -18,7 % auf 273,5 Mrd. EUR deutlich zurückgegangen. Daneben waren sowohl die unwiderruflichen Kreditzusagen als auch die Bürgschafts— und Gewährleistungsverpflichtungen rückläufig, sodass sich das **Geschäftsvolumen** um -64,1 Mrd. EUR bzw. -17,6 % auf 301,0 Mrd. EUR reduzierte.

(b) Aktivgeschäft

Die **Barreserve** lag zum Stichtag mit 2,2 Mrd. EUR um -0,8 Mrd. EUR, insbesondere durch den Abbau von Guthaben bei Zentralnotenbanken, unter dem Jahresendwert 2012.

Der Bestand an **Forderungen gegenüber Kreditinstituten** verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um -2,5 Mrd. EUR auf 47,6 Mrd. EUR und war im Wesentlichen auf den Rückgang von Kreditforderungen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund i.H.v. rund -5,2 Mrd. EUR und fälligen Schuldscheindarlehen i.H.v. -0,4 Mrd. EUR zurückzuführen. Eine Ausweitung des Geschäftsumfangs mit Kreditinstituten war dagegen im Wesentlichen mit Wertpapierpensionsgeschäften i.H.v. rund 2,6 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Die **Forderungen an Kunden** reduzierten sich um -8,1 Mrd. EUR auf 109,1 Mrd. EUR. Die Entwicklung wurde im Wesentlichen durch die verhaltene Kreditnachfrage beeinflusst und zeigte sich v. a. im Rückgang von Kreditforderungen an Unternehmen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund (-

2,3 Mrd. EUR). Daneben waren auch die Bestände an Kontokorrentkrediten (-0,8 Mrd. EUR), Hypothekendarlehen (-2,4 Mrd. EUR) und anderen Kreditforderungen (-3,4 Mrd. EUR) rückläufig.

Der Bilanzposten Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte ging von 110,5 Mrd. EUR um -39,1 Mrd. EUR deutlich auf 71,4 Mrd. EUR zurück und trug damit maßgeblich zur massiven Reduktion der Bilanzsumme bei. Dabei überstiegen die Fälligkeiten im Bereich von Geldmarktgeschäften, die neben den Zinsderivaten einen wesentlichen Anteil des Handelsbestands darstellten, das Neugeschäft um rund -7,0 Mrd. EUR. Im laufenden Jahr wurden Derivate mit sich auf Portfolioebene ausgleichenden Marktwerten bezogen auf das Jahresende 2012 i.H.v. -11,7 Mrd. EUR geschlossen. Des Weiteren wurden bis zum Berichtszeitpunkt Derivate auf einen zentralen Abwickler übertragen und anschließend aufgerechnet. Infolge der Aufrechnung erhöhte sich der die Bilanz verkürzende Bestand (Netting) um 1,0 Mrd. EUR. Ein leichter Anstieg bei den Zinsen führte zu einem weiteren Rückgang der Marktwerte insbesondere bei Zinsderivaten. Bei Anleihen und Schuldverschreibungen ließ sich trotz Fälligkeiten ein Anstieg des Bestands um rund 1,8 Mrd. EUR feststellen.

Der Bestand an **Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen** reduzierte sich insgesamt um -12,1 Mrd. EUR auf 41,0 Mrd. EUR und resultierte im Wesentlichen aus dem verstärkten Abbau von Portfolios im Segment Credit Investment sowie aus Fälligkeiten und Verkauf von Wertpapieren aus dem Bankbuch. Der Bestand an at Equity bilanzierten Unternehmen blieb dagegen nahezu unverändert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 beinhaltete der Bilanzposten **Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen** die Vermögenswerte einer gemäß IFRS 5 zu bilanzierenden Tochtergesellschaft.

Der Posten **Sonstige Aktiva** ging im Berichtjahr von 1,4 Mrd. EUR um -0,7 Mrd. EUR auf 0,6 Mrd. EUR zurück. Im Wesentlichen trugen zu der Reduzierung getätigte Verkäufe von Projektentwicklungen der LBBW Immobilien GmbH sowie die verstärkte Hinterlegung von Wertpapieren als Initial Margins für Derivate bei.

(c) Refinanzierung

Auf der Passivseite verminderten sich im Berichtsjahr die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um -6,2 Mrd. EUR auf 58,0 Mrd. EUR. Im Wesentlichen waren fällige Schuldscheindarlehen und Namenspfandbriefe i.H.v. -3,5 Mrd. EUR für den Bestandsrückgang verantwortlich. Zusätzlich reduzierte sich der Umfang an Wertpapierpensionsgeschäften zum Stichtag um -1,1 Mrd. EUR und insgesamt bei Tages- und Termingeldern sowie Kontokorrentkrediten um weitere -1,2 Mrd. EUR.

Der Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ging um -3,3 Mrd. EUR auf 82,0 Mrd. EUR zurück. Ursächlich für die Reduktion waren u. a. Fälligkeiten bei Namenspfandbriefen Schuldscheindarlehen i.H.v. -4,5 Mrd. EUR und ein geringerer Geschäftsumfang im Wertpapierpensionsgeschäft i.H.v. -1,6 Mrd. EUR. Dagegen erhöhten sich die Kontokorrentverbindlichkeiten deutlich um 3,3 Mrd. EUR.

Ein deutlicher Rückgang im Berichtsjahr war bezüglich des Bestands an **Verbrieften Verbindlichkeiten** zu verzeichnen, diese verminderten sich um -12,0 Mrd. EUR auf 49,6 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür waren fällige Schuldverschreibungen und Pfandbriefe i.H.v. rund -13,1 Mrd. EUR. Aufgrund der verhaltenen Kreditnachfrage im Aktivgeschäft stand den Fälligkeiten lediglich ein Neuemissionsvolumen im Berichtsjahr von insgesamt rund 7,1 Mrd. EUR gegenüber. Speziell bei den öffentlichen Pfandbriefen wurden die Abgänge endfälliger Papiere i.H.v. -6,0 Mrd. EUR, u. a. aus zwei in 2013 endfälligen Jumbo-Emissionen i.H.v. -2,8 Mrd. EUR, nur in geringem Umfang ersetzt.

Die Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen i.H.v. 99,7 Mrd. EUR reduzierten sich deutlich um -42,1 Mrd. EUR auf 57,7 Mrd. EUR. Die Entwicklung verlief dabei korrespondierend zur Aktivseite und war im Wesentlichen auf die gleichen Ursachen zurückzuführen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 beinhaltete der Bilanzposten **Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen** die Vermögenswerte einer gemäß IFRS 5 zu bilanzierenden Tochtergesellschaft.

(d) Eigenkapital

Das **Eigenkapital** des LBBW-Konzerns hatte sich im Berichtsjahr um 3,1 Mrd. EUR auf 13,4 Mrd. EUR erhöht. Dem Anstieg des Stammkapitals sowie der Kapitalrücklage i.H.v. 2,2 Mrd. EUR stand ein damit verbundener Rückgang der Stillen Einlagen im Nachrangkapital i.H.v. 2,3 Mrd. EUR durch die zum 1. Januar 2013 vollzogenen Wandlung gegenüber.

Die Veränderung der Neubewertungsrücklage um insgesamt 475 Mio. EUR, die in der Position **Sonstiges Ergebnis** enthalten ist, war sowohl auf den Bestandsabbau als auch auf Kurserholungen von Wertpapieren zurückzuführen (521 Mio. EUR). Dem stand ein Rückgang aus Verkäufen bzw. aus Bewertung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen i.H.v. -46 Mio. EUR gegenüber.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Über die Liquiditätskennzahl LiqV wurde nur auf Ebene des Instituts berichtet: Diese lag per 31. Dezember 2013 bei 1,47 (Vorjahr: 1,64).

VI. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns

Dem Konzern gelang es auch im achten Quartal in Folge, mit einem positiven Ergebnis abzuschließen. Das Geschäftsjahr 2013 konnte damit insgesamt mit einem Ergebnis vor Steuern i.H.v. 471 Mio. EUR beendet werden, was einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr von 72 Mio. EUR entspricht (Vorjahr: 399 Mio. EUR). Trotz deutlich reduzierter Bilanzsumme – diese verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 63 Mrd. EUR auf 274 Mrd. EUR - konnte die LBBW auf ein leicht steigendes Nettoergebnis (vor Risikovorsorge) in den Kerngeschäftsfeldern zurückblicken. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft blieb dank der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten, insbesondere in Deutschland, moderat, erhöhte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr beträchtlich. Auch das Ausbleiben von größeren Finanzmarktturbulenzen Belastungen aus und eine moderate Verringerung Verwaltungsaufwendungen haben die Ergebnisentwicklung positiv beeinflusst.

Das **Zinsergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um -263 Mio. EUR auf 1.794 Mio. EUR. Diese Entwicklung war im Wesentlichen auf einen deutlich reduzierten Bestand zinstragender Vermögenswerte und ein anhaltend niedriges Zinsumfeld zurückzuführen. Hierbei trug eine spürbar verhaltene Kreditnachfrage, der gezielte Abbau von Nichtkernbankaktivitäten sowie die Rückführung einzelner Großengagements zu der Ergebnisentwicklung bei. Zusätzlich wirkten sich rückläufige Einmaleffekte aus. Insbesondere war im Vorjahr ein positiver Effekt i.H.v. rund 187 Mio. EUR enthalten, der aus geänderten Barwerten aufgrund der erwarteten Zinszahlungen von Stillen Einlagen und Genussrechten resultierte. Dagegen sanken im laufenden Jahr die Zinsaufwendungen im Wesentlichen durch die Wandlung von Stillen Einlagen zum Jahresbeginn 2013 um rund 70 Mio. EUR.

Der Aufwand aus der **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** war im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um -167 Mio. EUR auf -310 Mio. EUR angestiegen. Trotz Erhöhung blieb diese aber nach wie vor erheblich unter dem langjährigen Durchschnitt.

Das **Provisionsergebnis** verbesserte sich im Berichtsjahr um 8 Mio. EUR auf 522 Mio. EUR. Dabei zeigten die einzelnen Provisionsarten ein differenziertes Bild. Auf der einen Seite waren deutliche Verbesserungen beim Provisionsergebnis aus dem Wertpapier- und Depotgeschäft (21 Mio. EUR; u. a. aus transaktionsbezogenen Geschäft mit Kunden und Sparkassen) zu verzeichnen. Dem stand auf der anderen Seite infolge der verhaltenen Kreditnachfrage ein niedrigeres Provisionsergebnis im Kredit-/Treuhand- und Avalgeschäft (-15 Mio. EUR) gegenüber.

Das Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten stieg im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich um 349 Mio. EUR auf 373 Mio. EUR. Das positive Jahresergebnis resultierte insbesondere aus dem Handel mit Zinsderivaten. Daneben beeinflussten Wertaufholungen bei bonitätsinduzierten Geschäften i.H.v. 65 Mio. EUR (insbesondere bei auf Kreditderivate wirkende Spreadeinengungen in Bank- und Staatsadressen; Vorjahr: 305 Mio. EUR) das Ergebnis positiv. Das negative Vorjahresergebnis war in erheblichem Maße durch Bewertungsanpassungen (u.a. für Marktparameter, Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken) sowie für die Absicherung von Währungsrisiken mittels Derivaten belastet. Die Marktbewertung der eigenen Verbindlichkeiten führte aufgrund der verbesserten Bonität der LBBW zu einem Aufwand i.H.v. -82 Mio. EUR, dieser war jedoch gegenüber dem Vorjahr (-144 Mio. EUR) rückläufig.

Das Finanzanlage- und at Equity-Ergebnis verminderte sich gegenüber dem Vorjahr von 135 Mio. EUR auf 16 Mio. EUR. Das Ergebnis war abermals dominiert durch den weiteren Volumenden nicht mehr zum Kerngeschäftsfeld gehörenden Risikoabbau (Kreditersatzgeschäft). Dabei wurden im Verlauf des Jahres zum Teil Ergebnisbelastungen in Kauf genommen. Zudem wurden geringere Erträge aus dem Verkauf von Beteiligungen erzielt.

Aus Veräußerungen von **Wertpapieren** wurden Gewinne i.H.v. 24 Mio. EUR (Vorjahr: -21 Mio. EUR) realisiert. In gleicher Größenordnung ergaben sich Wertaufholungen in den von der Finanzmarktkrise besonders betroffenen Credit Investment Portfolios. Dem steht ein Aufwand aus der Anpassung des Erstattungsanspruchs im Zusammenhang mit der Garantie des Landes Baden-Württemberg i.H.v. -56 Mio. EUR (Vorjahr: -17 Mio. EUR) gegenüber.

Im Geschäftsjahr wurde durch die Veräußerung von **Beteiligungen** ein Ergebnis i.H.v. 37 Mio. EUR erzielt (Vorjahr: 172 Mio. EUR). Das Ergebnis aus **at Equity** bewerteten Unternehmen der Berichtsperiode betrug 6 Mio. EUR und lag um -48 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis sowie das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien verbesserte sich durch eine Vielzahl an Einzeleffekten beträchtlich und belief sich auf 105 Mio. EUR nach -33 Mio. EUR im Vorjahr. Im Immobilienbereich konnten durch erfolgreich abgeschlossene Projektentwicklungen Ergebnisbeiträge i.H.v. 111 Mio. EUR (Vorjahr: 12 Mio. EUR) realisiert werden. Diese wurden teilweise kompensiert durch Wertminderungen bei Immobilien i.H.v. -38 Mio. EUR und rückläufige Mieterträge aus Immobilien (-21 Mio. EUR). Dabei ist zu beachten, dass entsprechend einer EU-Auflage zum Ende des 1. Quartals 2012 der Verkauf des Wohnimmobilienbestands der LBBW Immobilien GmbH erfolgte. Im Rahmen der geplanten Reduzierung des Beteiligungsportfolios entstand im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Tochter ein Aufwand i.H.v. -30 Mio. EUR. Weiterhin glichen sich im laufenden Jahr die Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Prozessrisiken im Gegensatz zum Vorjahr nahezu aus.

Die **Verwaltungsaufwendungen** ermäßigten sich gegenüber dem Vorjahreswert i.H.v. - 1.860 Mio. EUR moderat um 86 Mio. EUR auf insgesamt -1.774 Mio. EUR. Bedingt durch das zum 1. September 2013 gestartete Outsourcing von Aktivitäten im IT-Umfeld ergaben sich strukturelle Verschiebungen im Verwaltungsaufwand. Im Rahmen des Outsourcings lagerte die Bank das Rechenzentrum sowie Teile der Anwendungsentwicklung aus. Insgesamt gingen die Personalaufwendungen hierbei um 44 Mio. EUR zurück. Auch die Abschreibungen auf Sachanlagen

und immaterielle Vermögenswerte reduzierten sich um 32 Mio. EUR. Trotz hoher Kosten für regulatorische Anforderungen entwickelte sich der andere Verwaltungsaufwand ebenfalls leicht rückläufig (10 Mio. EUR). Im anderen Verwaltungsaufwand enthalten war u. a. die Bankenabgabe mit einer Belastung im Jahr 2013 i.H.v. 67 Mio. EUR.

Aufgrund des im Jahr 2013 reduzierten Garantieportfolios verminderten sich die Aufwendungen für die an das Land Baden-Württemberg zu entrichtende **Garantieprovision** um 5 Mio. EUR auf - 300 Mio. EUR.

Das **Restrukturierungsergebnis** i.H.v. 48 Mio. EUR resultierte im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Restrukturierungsrückstellungen.

Auf Basis der vorgenannten Entwicklungen verbesserte sich das **Konzernergebnis vor Steuern** im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 72 Mio. EUR auf 471 Mio. EUR.

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein **Steueraufwand** i.H.v. -134 Mio. EUR gegenüber -1 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern betrugen im Geschäftsjahr 2013 -50 Mio. EUR, frühere Jahre betreffende Ertragsteuern -58 Mio. EUR. Daneben fielen latente Steuern i.H.v. -26 Mio. EUR an. Im Vorjahr war ein Steuerertrag aus der Auflösung gebildeter Rückstellungen im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss einer steuerlichen Auseinandersetzung im Ausland zu verzeichnen.

Nach Steuern belief sich das Konzernergebnis auf 337 Mio. EUR (Vorjahr: 398 Mio. EUR). Davon entfallen -6 Mio. EUR auf die Minderheitenanteile, den LBBW-Eigentümern sind 343 Mio. EUR zuzurechnen.

VII. Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick: (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2013)

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. €	1.1.–31.12.2013 in Mio. €	1.131.12.2012 in Mio. €	Verände in Mio. €	erung in %
Zinsergebnis	1.794	2.057	-263	-12,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-310	-143	-167	>100
Provisionsergebnis	522	514	8	1,6
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten*	373	24	349	>100
Finanzanlage- und at Equity-Ergebnis	16	135	-119	-88,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis**	105	-33	138	-
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	2.500	2.554	-54	-2,1
Verwaltungsaufwendungen	-1.774	-1.860	86	-4,6
Operatives Ergebnis	726	694	32	4,6
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	-300	-305	5	-1,6
Wertminderung Goodwill	-3	0	-3	-
Restrukturierungsergebnis	48	10	38	>100
Konzernergebnis vor Steuern	471	399	72	18,0
Ertragssteuern	-134	-1	-133	>100
Konzernergebnis	337	398	-61	-15,3
Kennzahlen gemäß SolvV (Basel 2.5)	31.12.2013	31.12.2012		

Kernkapitalquote (in %)	18,5	15,3
Gesamtkennziffer (in %)	22,5	19,7
Kernkapital (in Mrd. EUR)	14,7	14,7
Eigenmittel (in Mrd. EUR)	17,9	18,8
Bilanzzahlen in Mrd. €	31.12.2013 in Mrd. €	31.12.2012 in Mrd. €
Bilanzzahlen in Mrd. € Bilanzsumme		
	in Mrd.€	in Mrd.€
Bilanzsumme	in Mrd. € 273,5	in Mrd. € 336,3

Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen auftreten.

- * Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i.e.S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.
- ** Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr

2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung beträgt 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und die vollständige Nachholung der ausgefallenen Ausschüttungen auf Genussscheine und Stille Einlagen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der LBBW und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Der LBBW ist es im abgelaufenen Geschäftsjahr gelungen, hieraus folgende Risiken, welche insbesondere aus Beständen der ehemaligen SachsenLB resultierten, signifikant abzubauen. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt jedoch auch für die LBBW relevant, zumal sich hierzu noch keine einheitliche Rechtsprechung heraus gebildet hat. Auf Basis der von der LBBW initiierten rechtlichen Bestandsanalyse wurden die Risikoprozesse weiterentwickelt. Diese tragen u.a. den weiterhin in Veränderung befindlichen aktuellen verbraucherrechtlichen Entwicklungen auch durch kontinuierliche Rechtsbeobachtung Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde ausreichend Vorsorge zur Abdeckung dieser Risiken getroffen, wobei der künftigen Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten wesentliche Bedeutung zukommt."

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der LBBW für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der LBBW und Darlehen der LBBW an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern, haben weder die LBBW noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der LBBW ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts hat die LBBW von den Ratingagenturen Fitch Deutschland GmbH und Moody's Deutschland GmbH folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten:

	Moody's Deutschland GmbH	Fitch Deutschland GmbH
- langfristig	A2 ⁵⁷	A+ ⁵⁸
- kurzfristig	P-1 ⁵⁹	F1+ ⁶⁰
- Ausblick	negativ	negativ

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der LBBW bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

__

⁵⁷ A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen" Mittelklasse zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.)

ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

58 A-Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

⁵⁹ Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁶⁰ Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die höchste Fähigkeit eines Emittenten, finanzielle Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Der Zusatz + ist Ausdruck für irgendwelche außerordentlich starken Kreditmerkmale (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt keine Verantwortung für einen derartigen Vertrieb oder ein derartiges Angebot. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "Maßgeblicher Mitgliedstaat"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "Maßgebliche Umsetzungstag"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "Prospektrichtlinie" bezeichnet die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von derivativen Schuldverschreibungen zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der derivativen Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("Regulation S").

Jeder Händler der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten,

verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen

I. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Investoren, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die

Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Investor grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Investors müssen in der Steuererklärung des Investors angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Der Kapitalertragsteuersatz liegt noch darüber, wenn für den einzelnen Investor zusätzlich Kirchensteuer einbehalten wird.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparerpauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-

prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro emittiert sind, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Referenzzertifikats unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere liefert. Die Erwerbskosten des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In einzelnen Fällen, in denen der Investor bei Fälligkeit der Schuldverschreibung keine Zahlung erhält oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgenden Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Investoren auf die Beschreibung unter dem Abschnitt Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne des betrieblichen Investors müssen in der Steuererklärung des Investors angegeben werden. Bei bestimmten Schuldverschreibungen, insbesondere bei derivativen Schuldverschreibungen, ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel

vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Der Kapitalertragsteuersatz liegt noch darüber, wenn für den einzelnen Investor zusätzlich Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungsoder Rückzahlungserlöse Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor oder die vorherige Depotbank nicht die tatsächlichen Erwerbskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kreditoder der Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,

(iii) die Schuldverschreibungen mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind (mit Ausnahme von Anleihen und Forderungen, über die Schuldverschreibungen emittiert sind).

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Investoren werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

4. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Der Rat der Europäischen Union hat am 22. Januar 2013 elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Einführung einer Finanztransaktionssteuer ermächtigt. Daher kann die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer nicht ausgeschlossen werden. Dies kann Auswirkungen auf die künftige Besteuerung des Kaufs, Verkaufs oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen oder anderer Finanzinstrumente, auf die die Schuldverschreibungen bezogen sind, haben.

5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "Wirtschaft und Finanzen" (ECOFIN) die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung umgesetzt.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Die Emittentin oder andere bei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute könnten, soweit diese nach dem 30. Juni 2014 emittiert werden, nach den Bestimmungen von "FATCA", dem Foreign Account Tax Compliance Act der USA ab dem 31. Dezember 2016 zu einem Einbehalt von Quellensteuern in Höhe von 30 % solcher Zahlungen verpflichtet sein.

Das gleiche gilt, in diesem Fall unabhängig von dem Datum der Emission und dem Zeitpunkt der Zahlung, falls die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen als Dividendenkompensation ("dividend equivalent") nach den Bestimmungen des Steuerrechts der USA angesehen werden.

Die Anwendung von FATCA betreffend Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kann unter anderem durch zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und dem Heimatstaat der Emittentin oder anderer bei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierter Finanzinstitute beeinflusst sein.

II. Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter österreichischer steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den derivativen Schuldverschreibungen. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der

Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen. In bestimmten Situationen können andere als die hier dargestellten Steuervorschriften zur Anwendung kommen. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, besondere steuerliche Aspekte bestimmter derivativer Schuldverschreibungen und die persönlichen Umstände und besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der an dem Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich anwendbare beschränkte Steuerpflicht und 25%ige KESt-Abzugspflicht auf österreichische Bankzinsen und Zinsen aus österreichischen Wertpapieren für nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten sowie für nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU und Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, wird auf die gegenständlichen derivativen Schuldverschreibungen keine Anwendung finden, da die Emittentin Sitz und Geschäftsleitung außerhalb Österreichs hat. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können sich ändern und auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Steuerbehörden, Gerichte oder österreichische auszahlende Stellen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber von derivativen Schuldverschreibungen, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

1. In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("EStG") bzw. des Körperschaftsteuergesetzes ("KStG").

(a) Umqualifizierungsrisiko von derivativen Schuldverschreibungen in Investmentfondsanteile

- (i) Die Emittentin vertritt die Ansicht, dass die derivativen Schuldverschreibungen nicht als Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, wie im AIFMG definiert, qualifizieren, da weder ein Organismus für gemeinsame Anlagen noch eine Sammlung von Kapital zwecks Erzielung einer Gemeinschaftsrendite noch eine festgelegte Anlagestrategie vorliegt.
- (ii) Gewisse derivative Schuldverschreibungen wie nicht kapitalgarantierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index, gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfondsanteil gilt, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG"); "wirtschaftliche Betrachtungsweise"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (i) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuern vergleichbaren Steuern;
- (ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österr.
 Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;
- (iii) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sind die vorliegenden derivativen Schuldverschreibungen gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassten sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "ausschüttungsgleiche Erträge"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz von 25 % sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 25 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,5 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre (Unterschiedsbetrag gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die derivativen Schuldverschreibungen steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden.

(b) Natürliche Personen

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Unter "indexierten Anleihen" werden im Erlass des BMF zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7.3.2012 und im folgenden Schuldverschreibungen verstanden, die mit variablen oder fixen Zinskupons ausgestattet sind und deren Kapitalrückzahlung von der Wertentwicklung eines bestimmten Index (z.B. Konsumentenpreisindex) abhängig gemacht wird. Unter "Zertifikaten" werden im Erlass des BMF zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7.3.2012 und im folgenden verbriefte Kapitalforderungen (Schuldverschreibungen), mit der die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts abgebildet wird, verstanden. Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, usw. sein. Zertifikate verbriefen dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages, dessen Höhe von dem Wert des zugrunde liegenden Index (Basiswerts) an dem Rückzahlungstermin abhängt. Während der Laufzeit finden meist keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt.

Indexierte Anleihen, die verzinst sind (einschließlich indexorientierter Verzinsung) werden als "Kapitalforderungen jeder Art" (§ 27 Abs 2 Ziffer 2 EStG) steuerlich behandelt, während Indexzertifikate und die Wertentwicklung anderer Basiswerte abbildende Zertifikate, welche unverzinst sind, als "verbriefte Derivate" (§ 27 Abs 4 EStG) eingestuft werden. Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen umfassen:

- (i) Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG), das sind die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen;
- (ii) Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, das sind die realisierten Unterschiedsbeträge zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Rückzahlungsbetrag aus den Schuldverschreibungen einerseits und den Erwerbskosten andererseits (§ 27 Abs 3 EStG), sowie
- (iii) im Hinblick auf unverzinste Schuldverschreibungen, die als Indexzertifikate im Sinne des BMF-Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7.3.2012 oder als die Wertentwicklung sonstiger Basiswerte abbildende Zertifikate oder sonstige verbriefte Derivate ausgestaltet sind, Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) einschließlich Einkünften aus der Veräußerung oder der Rückzahlung oder sonstigen Abwicklung der Derivate.

Daher unterliegen neben den Zinserträgen aus den Schuldverschreibungen unabhängig von der Behaltedauer Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag einerseits und den Erwerbskosten andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Erwerbskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 % erhoben, der durch die auszahlende oder depotführende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 %, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Erwerbskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Erwerbskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung übermittelt; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung

nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird oder der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt selbst innerhalb eines Monats mitteilt.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25 %-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25 %-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem 25 %-igen Sondersteuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Das Budgetbegleitgesetz 2012 sieht einen verpflichtenden laufenden Verlustausgleich ab 1. Januar 2013 durch die inländische depotführende Stelle und dessen Berücksichtigung beim KESt-Abzug vor, der auf KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden ist, die auf allen im Privatvermögen gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) bei ein und derselben depotführenden Stelle erzielt werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte (einschließlich jener aus Wertsteigerungen) unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen hat bei Einkünften aus Wertsteigerungen und aus Derivaten im Betriebsvermögen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Dies gilt ab 1. April 2012 auch für Schuldverschreibungen, die vor diesem Datum entgeltlich erworben wurden.

Für Einkünfte aus Schuldverschreibungen, die bei ihrer Emission in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des EStG angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25 %-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen ("Wegzug"), ist eine Wegzugsbesteuerung vorgesehen. Wegzugsbesteuerung bedeutet, dass das österreichische Einkommensteuergesetz diese Fälle wie eine Veräußerung der derivativen Schuldverschreibungen behandelt (wobei der gemeine Wert im Zeitpunkt des Wegzugs oder Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich als Veräußerungserlös angesehen wird). Es bestehen hierbei jedoch Sonderregeln für den Zeitpunkt des KESt-Abzugs (der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und den Erwerbskosten gilt erst dann als zugeflossen, wenn es später zu einer tatsächlichen Veräußerung oder zu einer Depotentnahme kommt). Weiters besteht als Sonderregel die Möglichkeit eines Antrags auf Steueraufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung bei einem Wegzug in EU-Mitgliedstaaten oder in solche EWR-Mitgliedstaaten, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe zugunsten der Republik Österreich besteht.

(c) Körperschaften

Körperschaften, für die Kapitalerträge aus derivativen Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der österreichischen Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

(d) Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter derivativer Schuldverschreibungen

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle (idR) im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Erwerbskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Im Übrigen kann auf die bereits oben zu "Natürliche(n) Personen" dargestellte Rechtslage verwiesen werden.

Nullkuponanleihen werden als "Anleihen" unter den neuen Besteuerungsvorschriften eingestuft und der Besteuerung des Unterschiedsbetrags zwischen Veräußerungserlös oder Rückzahlungsbetrag und Erwerbskosten einschließlich Stückzinsen unterworfen. Verzinste indexierte Anleihen und Anleihen mit indexorientierter Verzinsung (z.B. inflationsabhängiger Verzinsung) und Aktienanleihen werden ebenfalls als "Anleihen" qualifiziert und der Zinsertrags- und Wertsteigerungsbesteuerung im Wege des 25 % KESt-Abzugs unterworfen. Unverzinste Indexzertifikate, unverzinste Zertifikate, welche die Wertentwicklung anderer Basiswerte als Indizes abbilden und andere (verbriefte) derivative Wertpapiere werden als (verbriefte) Derivate eingeordnet und dem 25 % KESt-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen und andere Einkünfte aus solchen Finanzinstrumenten unterworfen.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen oder bei in einer physischen Lieferung resultierenden derivativen Schuldverschreibungen, im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zu dem sonstigen Erwerb von Aktien kommen, ist der Bezug der Aktien als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren. Die Erwerbskosten der Aktienanleihe oder der derivativen Schuldverschreibung sind weiterzuführen und stellen für den Anleger die Erwerbskosten des im Zuge der physischen Lieferung erhaltenen Basiswerts dar. Dabei unterliegen die bei einer Veräußerung des Basiswerts erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt), sondern dem oben dargestellten einkommensteuerlichen Sondersteuersatz von 25 %, der bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den derivativen Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten: die steuerlichen Folgen, welche sich durch eine Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds ergeben, werden hier nicht erörtert). Einkünfte einschließlich Veräußerungsgewinne, die aus den derivativen Schuldverschreibungen von Körperschaften erzielt werden, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben (beschränkt Steuerpflichtige), sind in Österreich nicht steuerpflichtig, sofern die Einkünfte nicht einer Betriebsstätte oder einer anderen, in Österreich steuerpflichtigen Einkunftsquelle zuzuordnen sind.

Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn sie der zum Abzug verpflichteten Stelle ihre Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) nachweisen. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KESt-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus derivativen Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 unterliegen ab 1. Januar 2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes auf Einlagen bei einer österreichischen Bank oder bei einer österreichischen Zweigstelle einer ausländischen Bank und Zinszahlungen aus Wertpapieren inländischer Emittenten oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten und an nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, einer 25%igen Einkommensteuer (beschränkte Steuerpflicht), die durch Abzug einer 25%igen österreichischen Kapitalertragsteuer abgeführt wird, es sei denn, dass solche Zinszahlungen durch nicht in Österreich ansässige Personen empfangen werden, auf die die Abzugsverpflichtung nach dem EU-Quellensteuergesetz für Zinserträge natürlicher Personen in EU-Mitgliedstaaten anwendbar ist (siehe unten "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie"). Da die Emittentin eine Schuldnerin mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb Österreichs ist, werden die erweiterten Steuertatbestände im Hinblick auf die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen und der KESt-Abzug auf die vorliegenden derivativen Schuldverschreibungen auch dann nicht anwendbar sein, wenn die Zinszahlungen an nicht in Österreich ansässige Personen erfolgen und sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (2003/48/EG) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat an die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bestimmten abhängiger bzw. assoziierter Gebiete ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer getätigten Zinszahlungen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer 35 %-igen EU-Quellensteuer vorsieht.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder fiktiven Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung, Einlösung und Rückzahlung von Forderungen jeglicher Art abzuziehen. Weiter ist die EU-Quellensteuer auf pro-rata-temporis Basis bei Wechsel des Wohnsitzstaates der natürlichen Person, Übertragung der derivativen Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs und bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine von dem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name und Anschrift der Zahlstelle sowie bestimmte Angaben über den Anleger oder das Kennzeichen der derivativen Schuldverschreibungen enthalten (§ 10 EU-Quellensteuergesetz).

Der Anwendungsbereich der Definition "Zinszahlung" für EU-Quellensteuer-Zwecke kann von jenem für Zwecke der österreichischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer abweichen. Beispielsweise können unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechend den Richtlinien und Informationen des

österreichischen Bundesministeriums für Finanzen Erträge aus derivativen Schuldverschreibungen mit Rückzahlungsbeträgen, die an die Wertentwicklung von Aktien oder Indizes gebunden sind, für die Zwecke der EU-Quellensteuer keine Zinserträge darstellen, während sie für sonstige Steuerzwecke als Zinserträge qualifiziert werden.

Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie (zugesicherte Zinsen stellen eine Kapitalgarantie dar) sind wie folgt zu behandeln: tatsächlich gezahlte Zinsen unterliegen der EU-Quellensteuer. Nicht im Voraus garantierte Unterschiedsbeträge aus Schuldverschreibungen auf Aktien, Aktienindizes, Rohstoffe, Rohstoffindizes und ähnliches unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Schuldverschreibungen auf Anleihen und Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index oder Korb aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt und die 80 %-Grenze bei dynamischen Schuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Schuldverschreibungen auf Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt; bei dynamischen Schuldverschreibungen muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Unterschiedsbeträge aus indexierten und indexorientiert verzinsten Anleihen und Zertifikaten, die an einen Inflationsindex gebunden sind, unterliegen der EU-Quellensteuer. Bei Schuldverschreibungen auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80 % des jeweiligen Index beträgt.

Im Falle kapitalgarantierter Schuldverschreibungen unterliegen tatsächlich gezahlte Zinsen, ob garantiert oder nicht, der EU-Quellensteuer. Garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) unterliegen der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, dann werden die Unterschiedsbeträge als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes behandelt und es unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Rohstoffen und Rohstoffindizes und ähnlichem als Basiswerte unterliegen die Unterschiedsbeträge nicht der EU-Quellensteuer.

Der Rat der EU hat die Änderungsrichtlinie zur EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie am 24. März 2014 förmlich angenommen. Die neue Richtlinie zielt auf eine Ausweitung der Definition der "Zinszahlungen", um zusätzliche Finanzprodukte zu erfassen, auf eine Einbeziehung von "Wirtschaftsbeteiligten" (Zahlstellen kraft Vereinnahmung) in die Definition der Zahlstelle und auf eine Ausdehnung des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers.

Österreich hat einer Umsetzungsverpflichtung in Bezug auf einen automatischen Informationsaustausch hinsichtlich österreichischer Bankkonten in der Zukunft zugestimmt. Die Änderungsrichtlinie wird in den EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich bis 1. Januar 2016 vom Gesetzgeber umzusetzen und die Umsetzungsregelungen werden voraussichtlich bis 01 Januar 2017 in den Mitgliedstaaten anwendbar zu machen sein.

4. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit Wirkung ab 1. August 2008 nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung, sofern sie nach dem 31. Juli 2008 vorgenommen wird, nicht mehr an. Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 müssen jedoch Schenkungen binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden. Die Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen

beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potenziell dem österreichischen Gebührengesetz ("GebG") unterliegt (wie Zessionen) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes ausgefertigt wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Schuldverschreibungen, Verkauf von als auch die Rückzahlung nicht der Rechtsgeschäftsgebühr. Davon ausgenommen können Schuldverschreibungen Namensschuldverschreibungen und andere auf den Namen lautende Wertpapiere sein.

III. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zu dem Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Schuldverschreibungen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi), sowie die persönliche Einkommensteuer (impôt sur le revenu) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Schuldverschreibungen, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Schuldverschreibungen.

2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10 %-igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die

Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag. Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Schuldverschreibungen einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Schuldverschreibungen zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Anschaffungspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (i) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Anschaffungspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaftnoch der Gewerbesteuer.

3. Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Luxemburg

(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "EU-Zinsrichtlinie") und diesbezügliche

Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), keiner Quellenbesteuerung. Nicht im Voraus garantierte Rückzahlungs- oder Kündigungsbeträge an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger dürften nicht als Zinsen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie gelten, soweit die Bezugsgröße für die Schuldverschreibungen Aktien, Aktienindizes, Metalle oder ähnliches sind und unterliegen somit grundsätzlich keiner Quellensteuer in Luxemburg. Es besteht weiterhin keine Quellenbesteuerung in Luxemburg im Falle der Rückzahlung des investierten Kapitals bei der Kündigung, des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Gemäß der Gesetze ist eine luxemburgische Zahlstelle seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d.h. eine Einrichtung, die (i) keine juristische Person ist (die finnische avoin yhtiö und kommandiittiyhtiö / öppet bolag und kommanditbolag und die schwedische handelsbolag und kommanditbolag werden zu diesem Zweck nicht als juristische Person angesehen), (ii) deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (iii) die weder nach der Richtlinie 85/611/EG, ersetzt durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, als OGAW zugelassen sind noch hierfür optiert haben) auszahlt, eine Quellensteuer einzubehalten.

Unter diese Zinszahlungen können auch prinzipiell die bei Kündigung oder Fälligkeit gezahlten Kündigungs- oder Tilgungsprämien von Schuldverschreibungen fallen. Die Quellensteuer wird nur erhoben, soweit der Begünstigte der Zinszahlungen nicht für den Austausch von Informationen im Sinne des Artikels 8 der EU-Zinsrichtlinie optiert. Die gleichen Regelungen sind anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden Gebiete: Das Gebiet von Aruba, den British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten. Der Steuersatz beträgt 35 %.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäßer Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Änderung der EU-Zinsrichtlinie verabschiedet und eine Abänderung bzw. Erweiterung der oben genannten Anforderungen beschlossen. Österreich und Luxemburg haben in diesem Zusammenhang bestätigt, dass sie diese Änderung der EU-Zinsrichtlinie unterstützen und dass sie zum 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie beenden und im Rahmen des automatischen Informationsaustausches die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit Zinszahlungen den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen werden. Die Anleger sollten sich über mögliche Auswirkungen von Änderungen der EU-Zinsrichtlinie informieren.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 10 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Investmentfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Andere Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von derivativen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Sowohl die etwaige derivative Verzinsung wie auch die Rückzahlung kann an nachfolgende Basiswerte geknüpft werden:

- Aktien
- Indizes bezogen auf Aktien oder Rohstoffe
- Inflationsindex
- Indexkörbe bezogen auf Rohstoffe
- Warenkörbe

A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung

Bei Schuldverschreibungen mit einer aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds die Emittentin diese aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der Beträge beenden kann.

F. Kündigungsrechte

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

G. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

H. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

I. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

J. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

K. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

L. Physische Lieferung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die derivativen Schuldverschreibungen, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern durch physische Lieferung einer festgelegten Anzahl von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ein Barausgleich gezahlt wird. Der Anleihegläubiger hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Abwicklungsstörungen zu einer Verzögerung der physischen Lieferung der Basiswerte bzw. Referenzzertifikate dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Basiswerte bzw. Referenzzertifikate ein Barausgleich gezahlt wird. Die Abwicklung einer physischen Lieferung von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

M. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und -beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere,
 Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit

von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "Qualifizierte Mehrheit"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

N. Relevanter Kurs bzw. Preis des Basiswerts

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Preise bzw. Kurse des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Preise bzw. Kurse und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

O. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

P. Platzierung

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

Q. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

I. Aktien-Anleihe

Die Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Easy-Aktien-Anleihe

Die Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog.

"Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Express-Aktien-Anleihe

Die Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Protect-Aktien-Anleihe

Die Protect-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Protect-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Protect-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Protect-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Express-Protect-Aktien-Anleihe

Die Express-Protect-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die

- Express-Protect-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Protect-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Protect-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Express-Protect-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Express-Protect-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch w\u00e4hrend des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erh\u00e4lt der Anleihegl\u00e4ubiger unter Beachtung der festgelegten Gesch\u00e4ftstag-Konvention an dem R\u00fcckzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in H\u00f6he des

Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Protect-Flex-Anleihe

Die Protect-Flex-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Protect-Flex-Anleihe ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Protect-Flex-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Protect-Flex-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Protect-Flex-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den

Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Protect-Flex-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Kombi-Express-Anleihe

Die Kombi-Express-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Kombi-Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Kombi-Express-Anleihe. (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Aktien-Floater

Der Aktien-Floater zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Aktien-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und

multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Kurs der Aktie während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

XI. Aktien-Zins-Floater

Der Aktien-Zins-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz.

Die Höhe der Rückzahlung des Aktien-Zins-Floaters ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Aktien-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Aktien-Zins-Floater entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Aktien-Zins-Floater mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Aktien-Zins-Floater mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert

- mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert

- mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

I. Index-Anleihe

Die Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Easy-Index-Anleihe

Die Easy-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Easy-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Easy-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Express-Index-Anleihe

Die Express-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der

Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Express-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Protect-Index-Anleihe

Die Protect-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Protect-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung

besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Protect-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Protect-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Express-Protect-Index-Anleihe

Die Express-Protect-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Protect-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Protect-Index-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Protect-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Express-Protect-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Express-Protect-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Protect-Flex-Anleihe

Die Protect-Flex-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Protect-Flex-Anleihe ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Protect-Flex-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Protect-Flex-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Protect-Flex-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Protect-Flex-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe. (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Index-Floater

Der Index-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt einen variablen Zins abhängig von der Wertentwicklung des Index (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Stand des Index während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

X. Index-Zins-Floater

Der Index-Zins-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz.

Die Höhe der Rückzahlung des Index-Zins-Floaters ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Index-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Index-Zins-Floater entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Index-Zins-Floater mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Index-Zins-Floater mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins

- zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap partizipiert bei Fälligkeit an einer Wertentwicklung des Index, wenn der Referenzpreis des Index unter dem Startwert liegt. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von einer negativen Veränderung des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. Express-Garant-Anleihe

Die Express-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Die Höhe der Rückzahlung der Express-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig. Ferner besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Garant-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Garant-Anleihe.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Lockin-Garant-Anleihe

Die Lockln-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Lockln-Garant-Anleihe partizipiert bei Fälligkeit an der monatlichen Wertentwicklung des Index, welche jedoch maximal bis zu einer festgelegten Obergrenze (Cap) berücksichtigt wird. An jedem monatlichen Bewertungstag wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag bestimmt.

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Gesamtwertentwicklung entspricht der Summe aller Jahreswertentwicklungen.

Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird.

Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVI. Bonus-Garant-Anleihe

Die Bonus-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Höhe der Rückzahlung der Bonus-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Kapitalschutzlevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Index

I. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Lockin-Anleihe

Die Lockln-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Höhe der Rückzahlung der LockIn-Anleihe ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich den größeren der beiden folgenden (als Prozentsatz ausgedrückten) Werte:

die Gesamtwertentwicklungfinal oder

die Höchste erreichte LockIn-Stufe,

mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Gesamtwertentwicklung_{final} entspricht der Summe aller Quartalswertentwicklungen des Index bis zu dem Letzten Bewertungstag der LockIn-Anleihe, wobei jede Quartalswertentwicklung nur bis zur Höhe des Quartalscaps berücksichtigt wird.

Die Höchste erreichte LockIn-Stufe entspricht demjenigen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen höchsten Prozentsatz, der jemals von einer Gesamtwertentwicklung an einem Bewertungstag erreicht oder überschritten wurde. Hierfür werden an jedem Bewertungstag jeweils alle bis zu diesem Bewertungstag ermittelten Quartalswertentwicklungen addiert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

D. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

Inflations-Anleihe

Die Inflations-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag unabhängig von der Wertentwicklung des Inflations-Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Inflations-Anleihe kann vor der inflationsindexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinszahlungstage kann der Zinssatz in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.
- (ii) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

E. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Indexkorb

I. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Indizes des Indexkorbs ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Indexkorbwert größer als der oder gleich dem Cap ist.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Indexkorbwert kleiner als der Cap, jedoch größer oder gleich dem Basispreis ist.
- (iii) Ist der Indexkorbwert kleiner als der Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Indexkorbwert größer als der oder gleich dem Cap ist.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus 100 % zuzüglich der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Indexkorbwert kleiner als der Cap, jedoch größer oder gleich dem Basispreis ist.
- (iii) Ist der Indexkorbwert kleiner als der Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Indexkorbwert größer als der oder gleich dem Cap ist.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Indexkorbwert kleiner als der Cap, jedoch größer oder gleich dem Basispreis ist.
- (iii) Ist der Indexkorbwert kleiner als der Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Indexkorbwert ist der Durchschnittswert aller Wertentwicklungen der einzelnen Indizes. Die Wertentwicklung für jeden Index ergibt sich aus dem jeweiligen Referenzpreis geteilt durch den jeweiligen Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Rückgang der Indizes fallen bzw. durch einen Anstieg der Indizes steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Express-Garant-Anleihe

Die Express-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Die Höhe der Rückzahlung der Express-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis der Indizes des Indexkorbs abhängig. Ferner besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand der Indizes des Indexkorbs zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn für alle Indizes der jeweilige Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel notiert. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Garant-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Garant-Anleihe.
- (ii) Notiert für mindestens einen Index der Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

- (i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn für alle Indizes der jeweilige Referenzpreis auf oder über dem jeweiligen Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Liegt für mindestens einen Index jedoch der jeweilige Referenzpreis unter dem jeweiligen Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Rückgang der Indizes fallen bzw. durch einen Anstieg der Indizes steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

F. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Warenkorb

Zins-Floater

Der Zins-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz.

Die Höhe der Rückzahlung des Zins-Floaters ist von der Wertentwicklung mehrerer Waren abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Rückzahlung bei Fälligkeit

(i) Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn für alle Waren der jeweilige Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn für alle Waren der jeweilige Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. (ii) Liegt für mindestens eine Ware der jeweilige Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt für mindestens eine Ware der jeweilige Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises der Maßgeblichen Ware multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Maßgebliche Ware bezeichnet die Ware aus dem Warenkorb, für die das Ergebnis des jeweiligen Referenzpreises geteilt durch den jeweiligen Startwert den geringsten Wert hat. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert der Maßgeblichen Ware.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Preisverlust der Waren fallen bzw. durch einen Preisanstieg der Waren steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden derivativen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten, jeweils durch die Endgültigen Bedingungen angepassten Emissionsbedingungen Anwendung. **Bestimmte** Angaben zu den derivativen Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen und werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "Emittentin"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "Festgelegte Währung") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] Schuldverschreibungen] im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (b) Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [anderes Clearing System einfügen] ([zusammen] das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Zahlstelle]. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [an dem Tag des Eintritts des Besonderen Beendigungsgrunds im Fall der Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Emittentin eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden Geschäftstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen

Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5

[Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Lockln-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe, Lockln-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die in den Bedingungen vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in [[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Rückzahlungstermin

- (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar vor Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* zuzüglich
- (ii) Zinsen in Höhe des von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Marktzins für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht,

mindestens jedoch zu [100 % des Festgelegten Nennbetrags] [anderen Betrag einfügen].

Sofern Zinsen auf der Grundlage des Marktzinses ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen und dem Marktzins. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen auf der Grundlage für diesen Zeitraum

- (i) dem Produkt aus (1) dem festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen, (2) dem Marktzins und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (jeweils der "Letzte Zinsberechnungsanfangstag") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich), und
- (ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der Besondere Beendigungsgrund in der ersten Zinsperiode (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der Besondere Beendigungsgrund erst nach Ablauf der ersten Zinsperiode eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der Zinsperiode, die vor der Zinsperiode liegt, in der der Besondere Beendigungsgrund eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und den Marktzins mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Protect-Aktien-Anleihe, Express-Protect-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Aktien-Zins-Floater, Protect-Flex-Anleihe, Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]

(a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem ● Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung,
- (ii) eine Anpassung, die gemäß § 6[(b)] der Besonderen Emissionsbedingungen erforderlich ist, die jedoch nicht möglich oder der *Emittentin* nicht zumutbar ist.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)
 - (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der Aktie (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer Ware (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [eines in [dem] [einem] Index (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] rechtswidrig geworden ist, oder
 - (2) eine Quellensteuer eingeführt wird oder für die *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sonstige nachteilige steuerliche Auswirkungen entstehen, die für die *Emittentin* unzumutbar sind, oder
 - (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig rechtlich unmöglich wird.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Schuldverschreibungen an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Anleihegläubiger veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Anleihegläubiger nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die Emittentin geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers, dass der Anleihegläubiger zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

(a) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:

[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der

jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für

alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger

Die Bedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden. [Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) Verfahren

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§§ 18 SchVG)] getroffen.

- [[(i)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]
- [[(ii)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.]

(c) Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Die Anleihegläubiger können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höheren Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "Qualifizierte Mehrheit") eine Änderung wesentlicher Inhalte der Bedingungen beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(●) die Verringerung der Hauptforderung,]

- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(●) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der Schuldverschreibungen,]
- [(●) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(●) [weitere Maßnahmen einfügen]⁶¹].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

(d) Teilnahmeberechtigung

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) Gemeinsamer Vertreter

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die Anleihegläubiger können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Bedingungen zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

_

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(f) Bekanntmachungen

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder Anleihegläubiger nach Einreichung einer Rückzahlungserklärung bei der Emittentin [, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen.
- (b) "Erwerbspreis" bezeichnet den von dem jeweiligen Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Einreichung der Rückzahlungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die Schuldverschreibungen, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, aus dem Wertpapierkonto des Anleihegläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Erwerbspreises zu übertragen und
- (v) den von dem Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die Emittentin wird bis zu dem zehnten Geschäftstag nach Eingang der Rückzahlungserklärung die Überweisung des Erwerbspreises an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, zur Weiterleitung an den Anleihegläubiger veranlassen. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den übertragenen Schuldverschreibungen.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "Emittentin"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "Festgelegte Währung") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] Schuldverschreibungen] im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (b) Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [anderes Clearing System einfügen] ([zusammen] das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Zahlstelle]. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [an dem Tag des Eintritts des Besonderen Beendigungsgrunds im Fall der Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Emittentin eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden Geschäftstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 [Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Lockln-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe, Lockln-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die in den Bedingungen vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in [[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Rückzahlungstermin

- zu dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds zuzüglich
- (ii) Zinsen in Höhe des von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Marktzins für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht,

mindestens jedoch zu [100 % des Festgelegten Nennbetrags] [anderen Betrag einfügen].

Sofern Zinsen auf der Grundlage des Marktzinses ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen und dem Marktzins. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen auf der Grundlage für diesen Zeitraum

- (i) dem Produkt aus (1) dem festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen, (2) dem Marktzins und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (jeweils der "Letzte Zinsberechnungsanfangstag") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich), und
- (ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der Besondere Beendigungsgrund in der ersten Zinsperiode (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der Besondere Beendigungsgrund erst nach Ablauf der ersten Zinsperiode eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der Zinsperiode, die vor der Zinsperiode liegt, in der der Besondere Beendigungsgrund eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und den Marktzins mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Protect-Aktien-Anleihe, Express-Protect-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Aktien-Zins-Floater, Protect-Flex-Anleihe, Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]

(a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem ● Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung,
- (ii) eine Anpassung, die gemäß § 6[(b)] der Besonderen Emissionsbedingungen erforderlich ist, die jedoch nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)
 - (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der Aktie (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer Ware (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [eines in [dem] [einem] Index (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] rechtswidrig geworden ist, oder
 - (2) eine Quellensteuer eingeführt wird oder für die *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sonstige nachteilige steuerliche Auswirkungen entstehen, die für die *Emittentin* unzumutbar sind, oder
 - (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig rechtlich unmöglich wird.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Schuldverschreibungen an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Anleihegläubiger veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Anleihegläubiger nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die Emittentin geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt).
- (c) "Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers, dass der Anleihegläubiger zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

(a) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:

[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der

jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für

alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

§ 12 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder Anleihegläubiger nach Einreichung einer Rückzahlungserklärung bei der Emittentin [, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen.
- (b) "Erwerbspreis" bezeichnet den von dem jeweiligen Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Einreichung der Rückzahlungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die Schuldverschreibungen, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, aus dem Wertpapierkonto des Anleihegläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Erwerbspreises zu übertragen und
 - (v) den von dem Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

§ 1 Definitionen

"Aktienkurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der Aktie, der an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach dem [Datum einfügen], von der Börse korrigiert und diese Korrektur von der Börse veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als Aktienkurs.

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Bandbreite" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen Beobachtungszeitraum zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ⁶²	[● % (einschließlich) bis ● % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁶³ [● (einschließlich) bis ● (einschließlich)] ⁶⁴

1

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Barriere wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungskurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem

[&]quot;Aktie" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen •.

[&]quot;Aktienemittentin" bezeichnet die Gesellschaft, die die Aktie ausgegeben hat oder eine Nachfolgegesellschaft.

⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 63}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der Börse korrigiert und diese Korrektur von der Börse veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als Beobachtungskurs und wird für Zwecke der Feststellung, ob die Barriere berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vor, bezeichnet der Beobachtungskurs während des Vorliegens der Marktstörung jeden einzelnen Kurs der Aktie an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der Aktie an dem Tag vor dem Eintritt der Marktstörung am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die Aktie veröffentlicht, legt die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den Beobachtungskurs während des Vorliegens der Marktstörung nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der Beobachtungskurs die Barriere, wird dies den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den [Bewertungstag[e] einfügen]] [[bei Protect-Flex-Anleihe und Aktien-Floater einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] den [ersten] [•] Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] [[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] bzw., falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse] [andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] an dem maßgeblichen Tag.

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des [[bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Protect-Aktien-Anleihe, Express-Protect-Aktien-Anleihe, Protect-Flex-Anleihe, Express-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:] Festgelegten Nennbetrags (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [[bei Kombi-Express-Anleihe einfügen:] Reduzierten Nennbetrags] durch den [[bei Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Protect-Aktien-Anleihe, Express-Protect-Aktien-Anleihe und Protect-Flex-Anleihe einfügen:] Basispreis] [[bei Easy-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:] Startwert], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

["Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Seite.]

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der Aktie vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Aktie an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet

wird]. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Cap wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

"Delisting" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. der Verbundenen Börse] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der Aktie an der Börse [bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die Aktie an der Verbundenen Börse], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots), eingestellt wird.

["Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Fusionsereignis" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der Aktie, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin in Bezug auf die Aktien mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder
- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Aktien führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (außer Aktien in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen

abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Anleihegläubiger jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbeträge.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[65].]

_

 $^{^{\}rm 65}$ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag[66] * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[⁶⁷].]

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft,

- (i) sämtliche Aktien auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von Aktien von Gesetzes wegen verboten ist, Aktien zu übertragen.

["Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation" bedeutet, dass die Berechnungsstelle [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende Zinsperiode den Referenzzinssatz an dem betreffenden Zinsfestlegungstag durch lineare Interpolation zwischen zwei Euribor®-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der Bildschirmseite an dem betreffenden Zinsfestlegungstag angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser Euribor[®]-Sätze nicht auf der Bildschirmseite angezeigt werden, werden diese Euribor®-Sätze von der Berechnungsstelle analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der Bildschirmseite ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

- eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der Aktie an der Börse Joder in Termin-(i) oder Optionskontrakten bezogen auf die Aktie an der Verbundenen Börse] während der regulären Handelszeit, oder
- eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären (ii) Handelszeit, Transaktionen in der Aktie zu tätigen oder Marktkurse für die Aktie an der Börse einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Aktie an der Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der Börse [oder Verbundenen Börse] vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Börse [oder Verbundenen Börse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Tag und

⁶⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)], die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Startwert}$$
.]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die Aktien in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl.]

["Reduzierter Nennbetrag" bezeichnet in Bezug auf jede Schuldverschreibung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags.]

["Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken im *Euro-Raum*. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Referenzpreis" bezeichnet den Aktienkurs an dem Letzten Bewertungstag.]

["Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag den ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten), der um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite an diesem Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, berechnet die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die Referenzbanken als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem Zinsfestlegungstag Banken, die unter den Banken im Euro-Raum zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben, für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) anbieten. Die Berechnungsstelle wird von jeder Referenzbank bei deren Hauptsitz im Euro-Raum die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der Referenzzinssatz für den Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die Berechnungsstelle den Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) als Referenzzinssatz nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen

Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] Zinsperiode findet eine Lineare Interpolation Anwendung.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den ●.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den Aktienkurs an dem Anfänglichen Bewertungstag] [Betrag einfügen].]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Teilrückzahlungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

["Teilrückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den ●.]

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Aktie vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Verstaatlichung" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche Aktien oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der Aktienemittentin verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

["Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse [oder Verbundenen Börse] an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. Verbundenen Börse] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind].

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] [[bei Kombi-Express-Anleihe einfügen:] den Reduzierten Nennbetrag].]

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz[, Zinstagequotient] und Festgelegtem Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [[bei Kombi-Express-Anleihe einfügen:] bzw. (nach Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags) Reduziertem Nennbetrag].]

["Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode.]

["Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Protect-Flex-Anleihe und Aktien-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag das Ergebnis der folgenden Formel:

[, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

 sofern der [Beobachtungskurs] [Aktienkurs an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt, den Maximalzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben).

oder

(ii) sofern der [Beobachtungskurs mindestens einmal] [Aktienkurs an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten

Beobachtungszeitraums außerhalb der Bandbreite liegt, [den Mindestzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁶⁸	[•] ⁶⁹	[•] ⁷⁰	[•] ⁷¹

1

[[bei Aktien-Zins-Floater einfügen:] den *Referenzzinssatz* [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

 $^{^{\}rm 68}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Protect-Flex-Anleihe und Aktien-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

Bewertungstag	Zinszahlungstag	
[•] ⁷²	[•] ⁷³	

1

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].]]

 $^{^{\}rm 72}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{73}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 2 Zinsen

[[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Protect-Aktien-Anleihe, Express-Protect-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:]

(a) [[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] [[bei Kombi-Express-Anleihe einfügen:] der ersten] Zinsperiode [[bei Kombi-Express-Anleihe einfügen:] und bezogen auf den Reduzierten Nennbetrag während jeder weiteren Zinsperiode] in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]]

[[Bei Protect-Flex-Anleihe, Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des jeweiligen Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird [[bei Protect-Flex-Anleihe, Aktien-Floater und Aktien-Zins-Floater einfügen:] zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,] den auf die

Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag [[bei Kombi-Express-Anleihe:] bzw. (nach Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags) in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag] für die entsprechende Zinsperiode berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe und Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung] [,Teilrückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe und Express-Aktien-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Protect-Aktien-Anleihe, Express-Protect-Aktien-Anleihe und Protect-Flex-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

 sofern der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen

oder

(ii) sofern der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-

Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Kombi-Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Aktien-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und sofern der Referenzpreis unter dem Startwert liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷⁴

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag⁷⁵ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷⁶

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

⁷⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷⁷

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag⁷⁸ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷⁹

oder

- (iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]
- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Aktien-Anleihe, Express-Protect-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe und Kombi-Express-Anleihe einfügen:]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

⁷⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiges	[Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungsle	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungster
	vel	ereignis	betrag]	min
[•] ⁸⁰	[[maximal] ● % des <i>Startwerts</i>] ⁸¹	[Der Aktienkurs an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungs- level.] ⁸²	[•] ⁸³	[•] ⁸⁴

1

[[Bei Kombi-Express-Anleihe einfügen:]

(d) Teilrückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin jedem Anleihegläubiger je Schuldverschreibung an dem Teilrückzahlungstermin den Teilrückzahlungsbetrag zahlen.]

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

 $^{^{\}rm 80}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem Rückzahlungstermin (der "Liefertag") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Aktien, erhalten die betreffenden Anleihegläubiger je Schuldverschreibung einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Aktien abgerundet ist. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Anleihegläubiger zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag für die Emittentin aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem Clearing System (die "Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag (im Fall von Nachkommastellen wird der Physische Lieferungsbetrag abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem Geschäftstag

- nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zinsoder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [deser] [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag] auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Vorgesehenen Handelstag[e] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle [[bei Safe-Anleihe und Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den Aktienkurs zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Potenzielle Anpassungsgründe

Gibt die Aktienemittentin einen Potenziellen Anpassungsgrund bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses,] bekannt und hat ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund nach der Festlegung der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie und kann ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund Auswirkungen auf gemäß den Bedingungen [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die Bedingungen vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die Berechnungsstelle fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern kein Fusionsereignis vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien in Form von
 - (1) Aktien oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der Berechnungsstelle festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende. "Außerordentliche Dividende" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der nach Festlegung der Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;
- (v) ein Rückkauf der Aktien durch die Aktienemittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der Berechnungsstelle festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) sonstige Umstände, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

(b) Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz

(i) Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot

Erfolgt ein Fusionsereignis bzw. ein Übernahmeangebot bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen

Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses], legt die Berechnungsstelle fest, ob, gegebenenfalls ab wann und welche der nachfolgend genannten Anpassungen vorgenommen werden:

- (1) die Aktie wird durch eine andere Aktie und/oder ein anderes sonstiges Wertpapier und/oder einen sonstigen Vermögensgegenstand und/oder Barmittel, die die Inhaber der Aktien als Folge des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots erhalten, ersetzt, oder
- (2) die *Aktie* wird durch eine andere (von der *Berechnungsstelle* ausgewählte) Aktie ersetzt, die die Inhaber der *Aktien* nicht als Folge des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* erhalten, die jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (I) die ersetzende Aktie ist eine Aktie einer anderen Gesellschaft, deren Hauptsitz in einem Land liegt, welches dasselbe gesetzliche Zahlungsmittel wie das Land des Hauptsitzes der *Aktienemittentin* verwendet, und
 - (II) die Emittentin der ersetzenden Aktie ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die Aktienemittentin,

und/oder

- (3) die *Bedingungen* werden angepasst, um den wirtschaftlichen Wirkungen des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* Rechnung zu tragen, und zwar
 - (I) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
 - (II) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
 - (III) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag und/oder die *Börse* [und/oder die *Verbundene Börse*].
- (ii) Verstaatlichung, Insolvenz und/oder Delisting

Erfolgt eine Verstaatlichung, Insolvenz oder ein Delisting bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses], werden die Bedingungen vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die Berechnungsstelle fest, ab wann und welche der nachfolgend genannten Anpassungen vorgenommen werden:

- (1) die Aktie wird durch eine andere (von der Berechnungsstelle ausgewählte) Aktie ersetzt, die die Inhaber der Aktien nicht als Folge des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots erhalten, die jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (I) die ersetzende Aktie ist eine Aktie einer anderen Gesellschaft, deren Hauptsitz in einem Land liegt, welches dasselbe gesetzliche Zahlungsmittel wie das Land des Hauptsitzes der *Aktienemittentin* verwendet, und
 - (II) die Emittentin der ersetzenden Aktie ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die Aktienemittentin,

und/oder

- (2) die *Bedingungen* werden angepasst, um den wirtschaftlichen Wirkungen des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* Rechnung zu tragen, und zwar
 - (I) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
 - (II) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
 - (III) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag und/oder die *Börse* [und/oder die *Verbundene Börse*].

(c) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommen werden.]]

II. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index und Inflations-Index)

§ 1 Definitionen

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Bandbreite" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen Beobachtungszeitraum zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite		
[•] ⁸⁵	[● % (einschließlich) bis ● % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁸⁶ [● (einschließlich) bis ● (einschließlich)] ⁸⁷		

]

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Barriere wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungsstand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den [Bewertungstag[e] einfügen]] [[bei Protect-Flex-Anleihe und Index-Floater einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] den [ersten] [●] Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem ● und endend mit dem ●] [[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:] jeweils den letzten Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem ● und endend mit dem ●, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder Bewertungstag wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis ●) gekennzeichnet.] [[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse an dem [Anfänglichen Bewertungstag] [Bewertungstag] [maßgeblichen Tag]] [den Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor nach den jeweils aktuellen Regularien des Index den Schlussstand des Index berechnet und bekannt gibt].

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des Festgelegten Nennbetrags (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den [[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe und Protect-Flex-Anleihe einfügen:] Basispreis] [[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:] Startwert], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]["Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

["Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen [Wertpapiere] [Finanzinstrumente] an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Cap wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

["Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller Jahreswertentwicklungen_i:]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Anleihegläubiger [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbeträge.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetragf⁸⁸].]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag[89] * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[90].]]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetragf⁹¹]* {1 + (1 - Prozentualer Cap) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Express-Garant-Anleihe:] [Betrag einfügen].]

[[bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag[92] * Prozentualer Cap.]]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Bezeichnung des Index einfügen].

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maßgeblichen Index-Sponsor einfügen].

["Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem [Datum einfügen], von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

["Index-Stand₀" bezeichnet den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]

["Index-Stand_t" bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag t.]

⁸⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

["Index-Stand₁₋₁" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* t-1.]

["Jahreswertentwicklung_i" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr i = 1 bis ● die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

maßgebliche Bewertungstage	
[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]	
[•] ⁹⁴	

["Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].]

["Kapitalschutzlevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Kapitalschutzlevel wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation" bedeutet, dass die Berechnungsstelle [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende Zinsperiode den Referenzzinssatz an dem betreffenden Zinsfestlegungstag durch lineare Interpolation zwischen zwei Euribor®-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der Bildschirmseite an dem betreffenden Zinsfestlegungstag angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser Euribor®-Sätze nicht auf der Bildschirmseite angezeigt werden, werden diese Euribor®-Sätze von der Berechnungsstelle analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der Bildschirmseite ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] an der *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder

-

1

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) [Wertpapier(e)] [Finanzinstrument(e)] an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der Börse [oder Verbundenen Börse] vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Börse [oder Verbundenen Börse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)], die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Mindestzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Monatliche Wertentwicklung," bezeichnet

für den *Bewertungstag* t = 1 das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_0}$$
 -1

sowie für jeden *Bewertungstag* von t = 2 bis ● das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_t}$$
 -1.]

["Performance" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe und Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Startwert}$$
.]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis}{Startwert}$$
 -1.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die Referenzzertifikate in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•].]

["Prozentualer Cap" bezeichnet [mindestens] [maximal] •. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken im *Euro-Raum*. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Referenzpreis" bezeichnet den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.]

["Referenzzertifikate" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag den ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten), der um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite an diesem Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, berechnet die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die Referenzbanken als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem Zinsfestlegungstag Banken, die unter den Banken im Euro-Raum zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben, für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) anbieten. Die Berechnungsstelle wird von jeder Referenzbank bei deren Hauptsitz im Euro-Raum die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der Referenzzinssatz für den Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die Berechnungsstelle den Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) als Referenzzinssatz nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] Zinsperiode findet eine Lineare Interpolation Anwendung.]]

["Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Rückzahlungslevel wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den ●.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrag einfügen] [den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET*2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Teilhabefaktor wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den Index vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse [oder Verbundenen Börse] an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. Verbundenen Börse] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* [[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:] bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht [[bei einem Single Exchange-Index einfügen:] und an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist].]

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz[, Zinstagequotient] und Festgelegtem Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode.]

["Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] ●.]

[[[bei Protect-Flex-Anleihe und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag das Ergebnis der folgenden Formel:

Zinssatz =
$$\frac{Index-Stand \text{ an dem jeweiligen } Bewertungstag}{[1000] [anderen Wert einfügen]} \%$$

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [Beobachtungsstand] [Index-Stand an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt, den Maximalzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)

oder

(ii) sofern der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Index-Stand an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums außerhalb der Bandbreite liegt, [den Mindestzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁹⁵	[•] ⁹⁶	[•] ⁹⁷	[•] ⁹⁸

1

[[bei Index-Zins-Floater einfügen:] den Referenzzinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der Zinssatz wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Protect-Flex-Anleihe und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]

(a) [[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte]

_

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 100}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]]

[[Bei Protect-Flex-Anleihe, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des jeweiligen Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird [[bei Protect-Flex-Anleihe, Index-Floater und Index-Zins-Floater einfügen:] zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,] den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Lockln-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe und Protect-Flex-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

 sofern der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen

oder

(ii) sofern der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Index-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-

Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung

 sofern der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder sofern der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen

oder

(ii) sofern der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und sofern der Referenzpreis unter dem Startwert liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 101

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰² * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁰³

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

¹⁰¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 104

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁵ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 106

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder

 $^{^{\}rm 104}$ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁷ * (1 - Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis über dem Startwert liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den Höchstbetrag zahlen

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Lockln-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁸ * (100 % + Gesamtwertentwicklung),

mindestens jedoch den Kapitalschutzbetrag.]

[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁹ * (Prozentualer Cap + Performance),

oder

oue

¹⁰⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- sofern der Referenzpreis unter dem Kapitalschutzlevel liegt, den Kapitalschutzbetrag (iii)
- Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 **[**(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Express-Garant-Anleihe einfügen:]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die Emittentin wird den Anleihegläubigern den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹¹⁰	[[maximal] ● % des Startwerts] ¹¹¹	[Der Index-Stand an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.]	[•] ¹¹³	[•] ¹¹⁴

Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften (b) erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin

¹¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem Rückzahlungstermin (der "Liefertag") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Referenzzertifikaten, erhalten die betreffenden Anleihegläubiger je Schuldverschreibung einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Referenzzertifikaten abgerundet ist. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Anleihegläubiger zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch [100] [anderen Wert einfügen] entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die

"Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag (im Fall von Nachkommastellen wird der Physische Lieferungsbetrag abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • Geschäftstag nach dem Liefertag an die Anleihegläubiger zahlen und teilt diesen Marktwert den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zinsoder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [[dieser] [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag] auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Vorgesehenen Handelstag[e] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle [[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle*

legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung[,] [und] Index-Einstellung [und Index-Störung]

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**"), oder
- (ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "Index-Einstellung"), [[bei einem Single Exchange-Index einfügen:] oder
- (iii) berechnet oder veröffentlicht der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] überhaupt nicht (eine "Index-Störung"),]

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich für die gemäß den Bedingungen zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge (jeweils ein "Index-Anpassungsgrund"), dann legt die Berechnungsstelle den Index-Stand zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Index-Anpassungsgrunds geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Index fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die Bedingungen angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

III. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index und Inflations-Index)

§ 1 Definitionen

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Bandbreite" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen Beobachtungszeitraum zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite	
[•] ¹¹⁵	[● % (einschließlich) bis ● % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ¹¹⁶ [● (einschließlich) bis ● (einschließlich)] ¹¹⁷	

1

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Barriere wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungsstand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den [Bewertungstag[e] einfügen]] [[bei Protect-Flex-Anleihe und Index-Floater einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] den [ersten] [•] Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] [[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:] jeweils den letzten Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder Bewertungstag wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis •) gekennzeichnet.] [[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des Festgelegten Nennbetrags (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den [[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe und Protect-Flex-Anleihe einfügen:] Basispreis] [[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:] Startwerf], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.] ["Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

["Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes Komponenten-Wertpapier die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.]

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Cap wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

["Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] [, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] [, ab

einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller Jahreswertentwicklungen_i.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Anleihegläubiger [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[118].]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag[119] * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[120].]]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag[121] * {1 + (1 - Prozentualer Cap) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Express-Garant-Anleihe:] [Betrag einfügen].]

[[bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag[122] * Prozentualer Cap.]]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Bezeichnung des Index einfügen].

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maßgeblichen Index-Sponsor einfügen].

["Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem [Datum einfügen], von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

["Index-Stand₀" bezeichnet den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]

["Index-Stand," bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstagt.]

["Index-Stand_{t-1}" bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstagt-1.]

["Jahreswertentwicklung_i" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr i = 1 bis \bullet die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

¹¹⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹¹⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Laufzeitjahr i	maßgebliche Bewertungstage	
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]	
[•] ¹²³	[•] ¹²⁴	

["Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].]

["Kapitalschutzlevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Kapitalschutzlevel wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei Euribor®-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser Euribor®-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese Euribor®-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren an der betreffenden Börse [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) Komponenten-Wertpapier(e) an der betreffenden Börse einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den Index an der Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder

224

¹²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Börse [oder der Verbundenen Börse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser Börse [oder der Verbundenen Börse] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser Börse [oder der Verbundenen Börse] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, **[**oder
- (v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)], die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Mindestzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Monatliche Wertentwicklung_t" bezeichnet

für den *Bewertungstag* t = 1 das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_0}$$
 -1

sowie für jeden *Bewertungstag* von t = 2 bis ● das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_{t,1}}$$
 -1.]

["Performance" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe und Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Startwert}$$
.]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis}{Startwert}$$
 -1.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die Referenzzertifikate in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•].]

["Prozentualer Cap" bezeichnet [mindestens] [maximal] •. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken im Euro-Raum. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei Referenzbanken für die Ermittlung des Referenzzinssatzes nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Referenzpreis" bezeichnet den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.]

["Referenzzertifikate" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag den ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten), der um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite an diesem Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, berechnet die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die Referenzbanken als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem Zinsfestlegungstag Banken, die unter den Banken im Euro-Raum zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben, für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) anbieten. Die Berechnungsstelle wird von jeder Referenzbank bei deren Hauptsitz im Euro-Raum die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der Referenzzinssatz für den Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die Berechnungsstelle den Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) als Referenzzinssatz nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] Zinsperiode findet eine Lineare Interpolation Anwendung.]]

["Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Rückzahlungslevel wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den ●.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrag einfügen] [den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede Börse [bzw. Verbundene Börse] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse [oder Verbundenen Börse] an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. Verbundenen Börse] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* [[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:] bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht[, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist].]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist].]

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz[, Zinstagequotient] und Festgelegtem Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode.]

["Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Protect-Flex-Anleihe und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag das Ergebnis der folgenden Formel:

[, [mindestens jedoch ●] [und] [höchstens jedoch ●]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [Beobachtungsstand] [Index-Stand an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt, den Maximalzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben).

oder

(ii) sofern der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Index-Stand an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums außerhalb der Bandbreite liegt, [den Mindestzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ¹²⁵	[•] ¹²⁶	[•] ¹²⁷	[•] ¹²⁸

]

[[bei Index-Zins-Floater einfügen:] den Referenzzinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der Zinssatz wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

 falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus

¹²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
- (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag

bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Protect-Flex-Anleihe und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

Bewertungstag	Zinszahlungstag	
[•] ¹²⁹	[•] ¹³⁰	

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]

(a) [[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]]

[[Bei Protect-Flex-Anleihe, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf

_

1

¹²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des jeweiligen Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird [[bei Protect-Flex-Anleihe, Index-Floater und Index-Zins-Floater einfügen:] zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,] den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Protect-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe und Protect-Flex-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-

Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung

 sofern der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen

oder

(ii) sofern der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Index-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt,

den [[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 131

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹³² * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹³³

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, den Höchstbetrag zahlen

¹³¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 134

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹³⁵ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 136

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹³⁷ * (1 - Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis über dem Startwert liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

¹³⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹³⁸ * (100 % + Gesamtwertentwicklung),

mindestens jedoch den Kapitalschutzbetrag.]

[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung

- sofern der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt, den Höchstbetrag zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹³⁹ * (Prozentualer Cap + Performance),

oder

ouo.

- (iii) sofern der Referenzpreis unter dem Kapitalschutzlevel liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]
- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Protect-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Express-Garant-Anleihe einfügen:]

¹³⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(c) Vorzeitige Rückzahlung

]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁴⁰	[[maximal] ● % des Startwerts] ¹⁴¹	[Der Index-Stand an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.] ¹⁴²	[•] ¹⁴³	[•] ¹⁴⁴

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern*

¹⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem Rückzahlungstermin (der "Liefertag") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Referenzzertifikaten, erhalten die betreffenden Anleihegläubiger je Schuldverschreibung einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Referenzzertifikaten abgerundet ist. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Anleihegläubiger zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch [100] [anderen Wert einfügen] entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag für die Emittentin aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem Clearing System (die "Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle nach billigem

Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zinsoder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [[dieser] [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag] auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Vorgesehenen Handelstag[e] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle [[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor*

berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung und Index-Einstellung

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung"), oder
- (ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "Index-Einstellung"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich für die gemäß den Bedingungen zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge (jeweils ein "Index-Anpassungsgrund"), dann legt die Berechnungsstelle den Index-Stand zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Index-Anpassungsgrunds geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Index fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die Bedingungen angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Index

§ 1 Definitionen

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bewertungstag_t" bezeichnet jeweils den letzten *Vorgesehenen Handelstag* der Monate ●, beginnend mit dem ● und endend mit dem ●, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder *Bewertungstag_t* wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis ●) gekennzeichnet.]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse an dem [Anfänglichen Bewertungstag] [bzw. Bewertungstag] [bzw.] Letzten Bewertungstag.

["Bildschirmseite" bezeichnet • oder eine diese ersetzende Seite.]

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jede Börse sowie jedes Notierungssystem, an der ein in dem *Index* enthaltener *Terminkontrakt* gehandelt wird, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem betreffenden in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakt* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakte* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Gesamtwertentwicklung_{final}" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller Quartalswertentwicklungen_t bis zu dem Letzten Bewertungstag.]

["Gesamtwertentwicklung_t" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller $Quartalswertentwicklungen_t$ bis zu dem $Bewertungstag_t$]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

["Höchstbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁴⁵.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag¹⁴⁶ * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁴⁷.]]

["Höchste erreichte LockIn-Stufe" bezeichnet die LockIn-Stufe mit dem höchsten Prozentsatz, der jemals von einer Gesamtwertentwicklung_t an einem Bewertungstag_t erreicht oder überschritten wurde.]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Bezeichnung des Index einfügen].

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maßgeblichen Index-Sponsor einfügen].

["Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und auf der *Bildschirmseite* veröffentlicht wird[, (angegeben in [US-Dollar] [andere Währung einfügen] und umgerechnet in Euro zu dem Umrechnungskurs: [1 USD = 1 EUR)] [anderen Umrechnungskurs einfügen]]. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem [Datum einfügen], von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

["Index-Stand₀" bezeichnet den Startwert.]

["Index-Stand," bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag,]

["Index-Stand_{t-1}" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag_{t-1}*.]

"Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["LockIn-Stufe" bezeichnet in Bezug auf die Gesamtwertentwicklung_t die jeweiligen Stufen, ausgedrückt als Prozentsatz, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

¹⁴⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁴⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Lockin-Stufe

[•]¹⁴⁸

1

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakten* an der betreffenden *Börse* während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakten* zu tätigen oder Marktkurse für diese(n) *Terminkontrakt(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser Börse an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags.]

["Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Startwert}$$
.]

["Quartalscap" bezeichnet •.]

["Quartalswertentwicklung_t" bezeichnet

in Bezug auf den Bewertungstag $_t$ mit t=1 den niedrigeren der beiden folgenden als Prozentsatz ausgedrückten Werte:

(i)
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_0} - 1$$

oder

(ii) Quartalscap

sowie in Bezug auf jeden Bewertungstag_t mit t = 2 bis \bullet den niedrigeren der beiden folgenden als Prozentsatz ausgedrückten Werte:

¹⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(i) $\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_{t-1}} - 1$

(ii) Quartalscap.]

["Referenzpreis" bezeichnet den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes den ●. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Rückzahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrag einfügen] [den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Terminkontrakt**" bezeichnet jeden zu einem bestimmten Zeitpunkt in dem *Index* enthaltenen Terminkontrakt.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede Börse den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der betreffenden Börse an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der betreffenden Börse vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht und an dem jede der *Börsen* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

§ 2 Zinsen

Die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) Rückzahlung

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 149

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁵⁰ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁵¹

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 152

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

¹⁴⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁵⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁵¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁵² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Festgelegter Nennbetrag¹⁵³ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁵⁴

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Lockln-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den höheren der nach den folgenden Formeln zu errechnenden beiden Beträge zahlen:

- (i) Festgelegter Nennbetrag¹⁵⁵ * (100 % + Gesamtwertentwicklung_{final}),
- oder
- (ii) Festgelegter Nennbetrag * (100 % + Höchste erreichte LockIn-Stufe),

mindestens jedoch den Kapitalschutzbetrag.]

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

 $^{^{153}}$ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁵⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁵⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(d) Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag.] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag.] [bzw.] [der Bewertungstag.] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag.] auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten.] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen.]] folgenden Vorgesehenen Handelstag.[e.] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite.] [andere Ordnungszahl einfügen.] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag.] [bzw.] [der Bewertungstag.] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag.], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem [zweiten.] [andere Ordnungszahl einfügen.] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß. § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung und Index-Einstellung

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") oder

(ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich für die gemäß den Bedingungen zu zahlenden Beträge (jeweils ein "Index-Anpassungsgrund"), dann legt die Berechnungsstelle den Index-Stand zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Index-Anpassungsgrunds geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Index fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die Bedingungen angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

V. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

§ 1 Definitionen

"Basisjahr" bezeichnet jedes Jahr, in dem der *Index* nach den Regularien des *Index* auf 100,00 festgesetzt wird. Das *Basisjahr* an dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) ist •.

"Bewertungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist.

"Bildschirmseite" bezeichnet • oder eine diese ersetzende Seite, die den Wert des Index anzeigt.

"Erstveröffentlichungstag" bezeichnet [den Tag, der auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) als Tag der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse des *Index* unter "HICP Release Schedule" in der Spalte "Eurostat publication of MUICP, EICP and HICP results" für den jeweiligen *Referenzmonat* angegeben ist] [•].

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)[, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] [, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben

(diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbeträge.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Bezeichnung des Index einfügen] [(harmonised index of consumer prices (HICP)].

"Index-Performance" bezeichnet [in Bezug auf den Zinszahlungstag t = 1 das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

Index-Performance =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_0} -1$$

sowie in Bezug auf jeden *Zinszahlungstag* von t = 2 bis ●] das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

Index-Performance =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_{t-1}} -1.$$

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maßgeblichen Index-Sponsor einfügen].

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Wert des Index, wie er von dem Index-Sponsor für den maßgeblichen Referenzmonat bezogen auf das jeweilige Basisjahr berechnet und an dem betreffenden Erstveröffentlichungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen). Falls dieser Wert des Index innerhalb von 30 Tagen nach dem Erstveröffentlichungstag bzw. (falls dieser 30-Tage-Zeitraum erst nach dem Bewertungstag, der unmittelbar auf den Erstveröffentlichungstag folgt, endet) bis zu diesem Bewertungstag (einschließlich) von dem Index-Sponsor korrigiert wird, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Berechnung zu korrigieren, und diese Korrektur auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gilt dieser korrigierte Wert des Index für den maßgeblichen Referenzmonat.

 $["Index-Stand_0"]$ bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrageinfügen].]

"Index-Stand_t" bezeichnet den Index-Stand für den Referenzmonat_t.

"Index-Stand_{t-1}" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat_{t-1}*.

"Referenzmonat" bezeichnet den Monat, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Referenzmonat" angegeben ist. Jeder Referenzmonat wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis ●) gekennzeichnet. Handelt es sich bei dem Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird, nicht um einen Monat, ist der *Referenzmonat* der Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den ●.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Zinsperiode" angegeben ist.

"Zinssatz" bezeichnet in Bezug auf den [[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:] ersten Zinszahlungstag • % [weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]] [und in Bezug auf alle weiteren] [Zinszahlungstag] [Zinszahlungstage]

[die Index-Performance [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die Index-Performance [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die Index-Performance * • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die Index-Performance * • [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]].

Der Zinssatz wird auf die [dritte] [•] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

t	Referenz- monat	Zinsperiode	Zinszahlungs- tag	Bewertungstag
[•] ¹⁵⁶	[•] ¹⁵⁷	[● (einschließlich) bis ● (ausschließlich)] ¹⁵⁸	[●] ¹⁵⁹	[[●] [kein Bewertungstag]] ¹⁶⁰

§ 2 Zinsen

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf
ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)
während jeder Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following
unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-

¹⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.
- (d) Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Störungen

Wird ein *Index-Stand* bis zu einem *Bewertungstag* (einschließlich) nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt, legt die *Berechnungsstelle*, vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen, den betreffenden *Index-Stand* an diesem Tag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* nach diesem § 6 sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Der Wirksamkeitstag ist jeweils spätestens

- (i) falls das die Anpassung auslösende Ereignis vor einem Bewertungstag eintritt, der Bewertungstag, der unmittelbar auf das die Anpassung auslösende Ereignis folgt, bzw.
- (ii) falls das die Anpassung auslösende Ereignis <u>an</u> einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, an dem dieses Ereignis eintritt.

(b) Nachfolge-Index

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird (der "Nachfolge-Index"), gilt der *Nachfolge-Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index*. Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(c) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist (der "Nachfolge-Index-Sponsor"), gilt der *Nachfolge-Index-Sponsor* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index-Sponsor*.

(d) Index-Änderung und Index-Einstellung

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er vor oder an einem *Bewertungstag* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der

Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") oder

(ii) wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle*

- entweder den maßgeblichen Index-Stand in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Index-Anpassungsgrunds geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Index fest oder
- einen anderen Verbraucherpreisindex, der nach Festlegung durch die Berechnungsstelle dem Index wirtschaftlich am nächsten kommt, als Ersatz-Index (der "Ersatz-Index") fest,

und legt in jedem der in Absatz (d) genannten Fälle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) fest, ab wann diese Änderung gilt und ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(e) Basisjahrrevision

Wird ein Basisjahr vor oder an einem Bewertungstag neu festgesetzt (eine "Basisjahrrevision") und wird der Index als Folge dieser Neufestsetzung geändert (der "Basisjahrrevidierte Index"), gilt der Basisjahrrevidierte Index ab dem von der Berechnungsstelle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der Index und wird ab diesem Tag für die Ermittlung des Index-Stands verwendet (der "Basisjahrrevidierte Index-Stand"). Darüber hinaus legt die Berechnungsstelle fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der Bedingungen (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um der Basisjahrrevision Rechnung zu tragen, beispielsweise Anpassungen an den Basisjahrrevidierten Index-Ständen, so dass die Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevision.]

VI. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Indexkorb

§ 1 Definitionen

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem maßgeblichen Tag.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* die jeweilige Bildschirmseite, die in der Tabelle unter der Definition "Index" in der Spalte "Bildschirmseite" angegeben ist oder eine diese ersetzende Seite.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf einen *Index* jede Börse sowie jedes Notierungssystem, an der ein in dem *Index* enthaltener *Terminkontrakt* gehandelt wird, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem betreffenden in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakt* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakte* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Höchstbetrag" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + (Cap – Basispreis) * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁶¹.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag¹⁶² * {100 % + (Cap – Basispreis) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + (Cap – Basispreis) * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 163.]]

[[bei Express-Garant-Anleihe:] [Betrag einfügen].]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Index" aufgeführten Index.

Index	Index-Sponsor	Bildschirmseite
[•] ¹⁶⁴	[•] ¹⁶⁵	[•] ¹⁶⁶

[&]quot;Indexkorb" bezeichnet einen Korb aus den Indizes.

["Indexkorbwert" bezeichnet das in Prozent ausgedrückte Ergebnis aus

- (i) der Summe aller *Indexwerte* der *Indizes* in dem *Indexkorb* geteilt durch
- (ii) die Anzahl der Indizes in dem Indexkorb.]

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf einen *Index* den jeweiligen Rechtsträger, der in der Tabelle unter der Definition "Index" in der Spalte "Index-Sponsor" angegeben ist.

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf einen Index den Stand dieses Index zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird[, (angegeben in [US-Dollar] [andere Währung einfügen] und umgerechnet in Euro zu dem Umrechnungskurs: [1 USD = 1 EUR)] [anderen Umrechnungskurs einfügen]]. Falls dieser Stand des Index bis zu dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach dem [Datum einfügen], von dem Index-Sponsor korrigiert und diese Korrektur von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als Index-Stand.

["Indexwert" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

¹⁶¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 165}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Index

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakten* an der betreffenden *Börse* während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakten* zu tätigen oder Marktkurse für diese(n) *Terminkontrakt(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser Börse an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags.]

["Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel ausgedrückt als Prozentwert:

"Referenzpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.

["Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jeden Index [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Rückzahlungslevel wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes den ●. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf einen Index [Betrag einfügen] [den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Terminkontrakt" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* jeden zu einem bestimmten Zeitpunkt in dem *Index* enthaltenen Terminkontrakt.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* und in Bezug auf eine *Börse* den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der betreffenden *Börse* an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der betreffenden *Börse* vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen *Index* einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht und an dem jede der *Börsen* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist].]

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Vorzeitige Rückzahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jeden *Index* und in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

§ 2 Zinsen

Die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) Rückzahlung

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Indexkorbwert* größer oder gleich dem *Cap* ist, den *Höchstbetrag* zahlen oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Indexkorbwert* kleiner als der *Cap*, jedoch größer oder gleich dem *Basispreis* ist, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 167

oder

(iii) sofern der Indexkorbwert kleiner als der Basispreis ist, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Indexkorbwert* kleiner als der *Cap*, jedoch größer oder gleich dem Basispreis ist, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁶⁸ * (100 % + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Indexkorbwert kleiner als der Basispreis ist, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Indexkorbwert* kleiner als der *Cap*, jedoch größer oder gleich dem *Basispreis* ist, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 169

oder

(iii) sofern der Indexkorbwert kleiner als der Basispreis ist, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern für alle *Indizes* der jeweilige *Referenzpreis* auf oder über dem jeweiligen *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

¹⁶⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁶⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁶⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

oder

- (ii) sofern für mindestens einen *Index* der jeweilige *Referenzpreis* unter dem jeweiligen *Rückzahlungslevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]
- (b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungs- ereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁷⁰	[[maximal]	[Für alle <i>Indizes</i> liegt der jeweilige <i>Index-Stand</i> an dem <i>Bewertungstag</i> auf oder über dem jeweiligen <i>Vorzeitigen</i> Rückzahlungslevel.]	[•] ¹⁷³	[•] ¹⁷⁴

]]

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8

 $^{^{\}rm 170}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [bzw.] dem Letzten Bewertungstag in Bezug auf mindestens einen Index eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] der Letzte Bewertungstag für den von der Marktstörung betroffenen Index auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Vorgesehenen Handelstag[e] eine Marktstörung in Bezug auf diesen Index vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] der Letzte Bewertungstag für den von der Marktstörung betroffenen Index, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) legt den Index-Stand für den von einer Marktstörung betroffenen Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Der [Anfängliche Bewertungstag] [bzw. der] [Bewertungstag] [bzw. der] Letzte Bewertungstag für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Indizes bleibt unberührt.

§ 6 Anpassungen

(a) Nachfolge-Index

Wird ein *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) von dem betreffenden *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie dieser *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird ein *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) nicht mehr von dem betreffenden *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung und Index-Einstellung

- (i) Kündigt ein *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des betreffenden *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") oder
- (ii) wird dieser *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "Index-Einstellung"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich für die gemäß den Bedingungen zu zahlenden Beträge (jeweils ein "Index-Anpassungsgrund"), dann legt die Berechnungsstelle den Index-Stand zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Index-Anpassungsgrunds geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die Bedingungen angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

VII. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Warenkorb

§ 1 Definitionen

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Ware den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein Warengeschäftstag ist, den nächstfolgenden Warengeschäftstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jede Ware [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Barriere wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Beobachtungskurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf eine Ware jeden einzelnen Preis je Einheit der Ware [, (angegeben in [US-Dollar] [andere Währung einfügen] und umgerechnet in Euro zum Umrechnungskurs [1 USD = 1 EUR)] [anderen Umrechnungskurs einfügen]], der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Börse festgestellt und von der Preisquelle auf der in der Tabelle unter der Definition "Ware" in der Spalte "

-Bildschirmseite in Bezug auf den Beobachtungskurs" aufgeführten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Bildschirmseite veröffentlicht wird. Falls dieser Preis bis zu dem zweiten Warengeschäftstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Preises von der Börse bzw. Preisquelle korrigiert und diese Korrektur auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Preis als Beobachtungskurs und wird für Zwecke der Feststellung, ob die Barriere berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des Beobachtungszeitraums mindestens in Bezug auf eine Ware eine Marktstörung vor, legt die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den Beobachtungskurs während des Vorliegens der Marktstörung nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der Beobachtungskurs die Barriere, wird dies den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).

"Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des Festgelegten Nennbetrags (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den Maßgeblichen Startwert, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.

"Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf eine Ware jede in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Börse" aufgeführte Börse bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der Ware vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Ware an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-

Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

Ware	Börse	Preisquelle
[•] ¹⁷⁵	[•] ¹⁷⁶	[Bloomberg] ¹⁷⁷ [•] ¹⁷⁸

[&]quot;Einheit" bezeichnet [Bezeichnung/Definition einfügen].

"Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbeträge.]

"Handelsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine *Ware* die Aussetzung oder Einschränkung des Handels mit der *Ware* an der *Börse* oder in Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Ware* an der *Verbundenen Börse*.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Ware den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein Warengeschäftstag ist, den nächstfolgenden Warengeschäftstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation" bedeutet, dass die Berechnungsstelle für die betreffende Zinsperiode den Referenzzinssatz an dem betreffenden Zinsfestlegungstag durch lineare Interpolation zwischen zwei Euribor®-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die

¹⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem Euribor®-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der Bildschirmseite an dem betreffenden Zinsfestlegungstag angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser Euribor®-Sätze nicht auf der Bildschirmseite angezeigt werden, werden diese Euribor®-Sätze von der Berechnungsstelle analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der Bildschirmseite ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Ware

- (i) eine Störung der Preisquelle bzw.
- (ii) eine Handelsstörung bzw.
- (iii) ein Wegfall des Warenpreises

sofern eine der vorgenannten Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle*, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Maßgeblicher Referenzpreis" bezeichnet den Referenzpreis der Maßgeblichen Ware.

"Maßgeblicher Startwert" bezeichnet den Startwert der Maßgeblichen Ware.

"Maßgebliche Ware" bezeichnet die Ware aus dem Warenkorb, für die das Verhältnis

Referenzpreis Startwert

den geringsten Wert hat. Sollte für [beide *Waren*] [mindestens zwei *Waren*] aus dem *Warenkorb* dieses Verhältnis gleich sein [und den geringsten Wert haben], legt die *Berechnungsstelle* eine dieser *Waren* nach billigem Ermessen als die *Maßgebliche Ware* fest und teilt sie den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Preisquelle" bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Ware die Preisquelle, die in der Tabelle unter der Definition "Börse" in der Spalte "Preisquelle" angegeben ist bzw. eine Nachfolge-Preisquelle oder eine Ersatz-Preisquelle. Eine Nachfolge-Preisquelle oder eine Ersatz-Preisquelle wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken im Euro-Raum. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei Referenzbanken für die Ermittlung des Referenzzinssatzes nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Referenzpreis" bezeichnet in Bezug auf eine Ware den Warenpreis an dem Letzten Bewertungstag.

"Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag den ● Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten), der um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite an diesem Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, berechnet die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die Referenzbanken als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem Zinsfestlegungstag Banken, die unter den Banken im Euro-Raum zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben, für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) anbieten. Die Berechnungsstelle wird von jeder Referenzbank bei deren Hauptsitz im Euro-Raum die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur

Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention den •.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf eine Ware [den Warenpreis an dem Anfänglichen Bewertungstag] [Betrag einfügen].

"Störung der Preisquelle" bezeichnet in Bezug auf eine Ware

- (i) die Nichtveröffentlichung des Warenpreises durch die Preisquelle oder
- (ii) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf eine Ware jede Börse sowie jedes Notierungssystem, an der Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Ware gehandelt werden, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem betreffenden Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Ware vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität in den Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Ware an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Ware" bezeichnet jede in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Ware" aufgeführte Ware.

Ware	-Bildschirmseite in Bezug auf den Beobachtungskurs	Bildschirmseite in Bezug auf den Warenpreis
[•] ¹⁷⁹	[•] ¹⁸⁰	[•] ¹⁸¹

 $^{^{\}rm 179}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Warengeschäftstag" bezeichnet in Bezug auf eine Ware einen Tag, an dem die Börse einen Preis veröffentlicht hat bzw. ohne den Eintritt einer Marktstörung veröffentlicht hätte.

"Warenkorb" bezeichnet einen Korb aus den Waren.

"Warenpreis" bezeichnet vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf eine Ware den Preis je Einheit der Ware [, (angegeben in [US-Dollar] [andere Währung einfügen] und umgerechnet in Euro zum Umrechnungskurs [1 USD = 1 EUR)] [anderen Umrechnungskurs einfügen]], der von der Börse bei dem offiziellen [Nachmittagsfixing für [Ware bzw. Waren einfügen]] [bzw.] [Mittagsfixing für [Ware bzw. Waren einfügen]] [anderes Fixing für die Ware bzw. Waren einfügen] festgestellt und von der Preisquelle auf der in der Tabelle unter der Definition "Ware" in der Spalte "•-Bildschirmseite in Bezug auf den Warenpreis" aufgeführten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Bildschirmseite veröffentlicht wird. Falls dieser Preis bis zu dem zweiten Warengeschäftstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Preises, jedoch nicht später als an dem zweiten Warengeschäftstag (einschließlich) nach dem [Datum einfügen] von der Börse bzw. Preisquelle korrigiert und diese Korrektur auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Preis als Warenpreis.

"Wegfall des Warenpreises" bezeichnet in Bezug auf eine Ware

- (i) den Wegfall der Ware oder des Handels damit, oder
- (ii) den Wegfall oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit eines *Warenpreises*, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der *Preisquelle*.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [Zahl von Tagen einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"Zinssatz" bezeichnet den *Referenzzinssatz* [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. [Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Zinstagequotient" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).

"Zinszahlungstag" bezeichnet vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* [●] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].

§ 2 Zinsen

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des jeweiligen Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen].

- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*
 - (i) sofern für alle Waren der jeweilige Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder sofern für alle Waren der jeweilige Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen

oder

(ii) sofern für mindestens eine Ware der jeweilige Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und sofern für mindestens eine Ware der jeweilige Referenzpreis unter dem Startwert liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Maßgeblicher Referenzpreis * Bezugsverhältnis.

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag bzw.] dem Letzten Bewertungstag mindestens in Bezug auf eine Ware eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag bzw.] der Letzte Bewertungstag für die von der Marktstörung betroffene Ware auf den nächstfolgenden Warengeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Warengeschäftstag[e] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag bzw.] der Letzte Bewertungstag für die von der Marktstörung betroffene Ware, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle legt den Warenpreis für die von der Marktstörung betroffene Ware an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Warengeschäftstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Der [Anfängliche Bewertungstag bzw. der] Letzte Bewertungstag für die nicht von der Marktstörung betroffenen Waren bleibt unverändert.

§ 6 Anpassungen

(a) Potenzielle Anpassungsgründe

Tritt in Bezug auf eine Ware ein Potenzieller Anpassungsgrund bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ein und hat ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund nach der Festlegung der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Ware und kann ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund Auswirkungen auf gemäß den Bedingungen (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlende Beträge haben, werden die Bedingungen vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die Berechnungsstelle fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den Bedingungen zu zahlenden Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter Kurs der *Ware*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.
- "Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet in Bezug auf eine Ware jedes der folgenden Ereignisse, die seit dem Emissionstag (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) eingetreten sind:
- (i) die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Umsatz-, Verkehrs-, Stempel-, Dokumenten-, Beurkundungs- oder einer ähnlichen Steuer auf oder mit Bezug auf die Ware durch einen Staat oder eine

- Steuerbehörde, sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Warenpreises ist, im Vergleich zu dem Warenpreis, der ohne diese Einführung, Änderung oder Aufhebung vorliegen würde, oder
- (ii) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des Warenpreises oder
- (iii) eine wesentliche Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit der Ware oder
- (iv) sonstige Umstände, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Ware* haben.

(b) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum: •

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

• [EUR] [•] **LBBW**[• %]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Aktien-Anleihe] [Easy-Aktien-Anleihe] [Express-Aktien-Anleihe] [Protect-Aktien-Anleihe] [Express-Protect-Aktien-Anleihe] [Protect-Flex-Anleihe] [Express-Anleihe] [Kombi-Express-Anleihe] [Aktien-Floater] [Zins-Korridor-Anleihe] [Aktien-Zins-Floater] [Safe-Anleihe] [Safe-Anleihe mit Cap] [Index-Anleihe] [Easy-Index-Anleihe] [Express-Index-Anleihe] [Protect-Index-Anleihe] [Express-Protect-Index-Anleihe] [Index-Floater] [Index-Zins-Floater] [Reverse-Safe-Anleihe mit Cap] [Express-Garant-Anleihe] [LockIn-Garant-Anleihe] [Bonus-Garant-Anleihe] [LockIn-Anleihe] [Inflations-Anleihe] [Zins-Floater]

[bezogen auf ●]

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 13. Juni 2014 für die Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

i. Informationen zur Emission
II. Allgemeine Emissionsbedingungen
III. Besondere Emissionsbedingungen
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"Emissionstag" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite [•] (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"Emissionstag" bezeichnet •.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin behält sich das Recht vor, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet

Clearstream Banking AG, Frankfurt •182.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg •183 und Euroclear Bank SA/NV •184 als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet •.]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]¹⁸⁵

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[•]¹⁸⁶

5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission

[Die Schuldverschreibungen haben das folgende Rating:

•]

¹⁸² Adresse einfügen.

¹⁸³ Adresse einfügen.

¹⁸⁴ Adresse einfügen.

¹⁸⁵ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

¹⁸⁶ Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: ●]

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.] [•]

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften [["A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien"] und ["I. Aktien-Anleihe"] ["II. Easy-Aktien-Anleihe"] ["III. Express-Aktien-Anleihe"] ["IV. Protect-Aktien-Anleihe"] ["V. Express-Protect-Aktien-Anleihe"] ["VI. Protect-Flex-Anleihe"] ["VII. Express-Anleihe"] ["VIII. Kombi-Express-Anleihe"] ["IX. Aktien-Floater"] ["X. Zins-Korridor-Anleihe"] ["XI. Aktien-Zins-Floater"] ["XII. Safe-Anleihe"] ["XIII. Safe-Anleihe mit Cap"]] [["B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index"] und ["I. Index-Anleihe"] ["II. Easy-Index-Anleihe"] ["III. Express-Index-Anleihe"] ["IV. Protect-Index-Anleihe"] ["V. Express-Protect-Index-Anleihe"] ["VI. Protect-Flex-Anleihe"] ["VII. Express-Anleihe"] ["VIII. Index-Floater"] ["IX. Zins-Korridor-Anleihe"] ["X. Index-Zins-Floater"] ["XI. Safe-Anleihe"] ["XII. Safe-Anleihe mit Cap"] ["XIII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap"] ["XIV. Express-Garant-Anleihe"] ["XV. LockIn-Garant-Anleihe"] ["XVI. Bonus-Garant-Anleihe"]] [["C. Funktionsweise für Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Index"] und ["I. Safe-Anleihe"] ["II. Safe-Anleihe mit Cap"] ["III. LockIn-Anleihe"]] [["D. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index" und "I. Inflations-Anleihe"]] [["E. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Rohstoff-Indexkorb"] und ["I. Safe-Anleihe mit Cap"] ["II. Express-Garant-Anleihe"]] [["F. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Warenkorb"] und ["I. Zins-Floater"]] zu finden.

[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●¹⁸⁷

Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●¹⁸⁸

Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

●¹⁸⁹

Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Sitz der Emittentin Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 13. Juni 2014		
Landesbank Baden-Württemberg		
gez. Sandra Schneider	gez. Andrea Schiller	